Hansestadt Wipperfürth

E I N L A D U N G

Sitzung:	Haupt- und Finanzausschuss IV/28
Sitzungstag:	Dienstag, den 18.02.2020
Sitzungsort:	Ratssaal des Alten Seminars, Lüdenscheider Str. 48
Beginn:	17:00 Uhr

T A G E S O R D N U N G

1 Öffentliche Sitzung

1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

1.1.1 Anerkennung der Tagesordnung

1.1.2 Einwohnerfragestunde

1.2 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse M/2020/584

1.3 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW

1.4 Beschlüsse -entfällt-

1.5 Beschlüsse aufgrund von Empfehlungen anderer Ausschüsse

1.5.1 Erneuerung Pavillon GS St. Antonius - V/2020/205

1.5.2 Sanierung Altes Seminar - V/2020/206

1.6 Beschlussempfehlungen an den Rat

1.6.1 Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Hansestadt Wipperfürth - V/2020/185

1.6.2 XIII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth - V/2020/208

1.6.3 XVIII. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Wipperfürth - V/2019/150/1

1.6.4 Hebesatzsatzung 2020 - V/2020/210

1.6.5 Haushaltsplanung 2020, hier: Produktbereichs- und Teilpläne in Zuständigkeit der Fachausschüsse - V/2020/215

1.6.6 Haushaltsplanung 2020, hier: Teilplan 1.01.01 Innere Verwaltung - V/2020/212

1.6.7 Haushaltsplanung 2020, hier: Produktbereich 1.02 Sicherheit und Ordnung V/2020/213

1.6.8 Haushaltsplanung 2020, hier: Produktbereiche 1.07 Gesundheitsdienste und 1.16 Allgemeine Finanzwirtschaft - V/2020/211

1.6.9 Haushaltsplanung 2020, hier: Produktbereich 1.15 Wirtschaft und Tourismus V/2020/214

1.6.10 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen - V/2020/216

1.7 Anfragen -keine-

1.8 Anträge

1.8.1 Antrag der CDU-Fraktion vom 10.02.2020 zur Befristung der Erhöhung der Hebesatzsatzung - A/2020/211

1.9 Mitteilungen

1.9.1 Vorstellung der Machbarkeitsstudie zum Raumkonzept der Firma assmann GmbH M/2020/585

1.10 Verschiedenes

2 Nichtöffentliche Sitzung -entfällt-

Michael von Rekowski
-Bürgermeister-

Ö 1.2

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister

M/2020/584

BM - Ratsbüro

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	18.02.2020	Kenntnisnahme

HFA-Sitzung vom 02.04.2019

TOP 2.4.4 **Verkauf eines städtischen Erbpachtgrundstücks**

Erledigt.

TOP 2.4.5 **Belastung eines Erbbaurechtes bzw. Verkauf eines städtischen Erbpachtgrundstücks**

Erledigt.

Ö 1.5.1

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister

V/2020/205

Regionales Gebäudemanagement

Erneuerung Pavillon GS St. Antonius

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	13.02.2020	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	18.02.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Bauausschuss empfiehlt / Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Bereitstellung der erforderlichen zusätzlichen Finanzmittel für die Maßnahme Erneuerung Pavillons St. Antonius in Höhe von 725.000 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2016 wurden für die Gesamtmaßnahme 1.175.000 € eingeplant.
Im Haushaltsjahr 2019 wurden zusätzlich 60.000 € für die Ausstattung eingeplant, also insgesamt 1.235.000 €
Planungsaufträge wurden bereits vergeben. Derzeit sind Mittel von 1.015.000 € verfügbar.
In der Anlage 1 ist eine Kostentabelle beigefügt, welche die geplanten Arbeiten mit dem Stand der Entwurfsplanung für den Pavillon darstellt.
In der Anlage 2 ist die Kostenschätzung für die brandschutztechnische Ertüchtigung beigefügt.
Aktuell ergibt sich ein Finanzbedarf von rd. 1.960.000 € insgesamt (incl. Ausstattung), daher müssen Mittel in Höhe von 725.000 € nachbewilligt werden.

Demografische Auswirkungen:

Keine

Begründung:

In der ursprünglichen Planung war zunächst die Erneuerung der alten Pavillons vorgesehen, die das Ende Ihrer Lebensdauer erreicht haben.
Aufgrund des zusätzlichen Platzbedarfes für ein größeres Lehrerzimmer infolge der Gründung eines Schulverbundes wurde die Planung angepasst. Ein Lehrerzimmer im Altbau entstand aus einem umgebauten Klassenraum. Dafür sollte der ursprünglich eingeschossige Pavillon aufgestockt werden, damit erreicht man zwei zusätzliche Klassenräume.

Aufgrund der Beschlusslage im Schulausschuss und angesichts moderner pädagogischer Konzepte wurde in Gesprächen mit Schulamt und Schulleitung nochmals der aktuelle Bedarf der Schule überprüft. Die Entwurfsplanung zur Ausschreibung des Modulbaus wurde auf den Ergebnissen aufgebaut. Differenzierungsräume für zeitgemäßen Unterricht und Inklusion wurden eingeplant. Nach erneuter Abstimmung mit Schulamt und Schule Ende November wurde Mitte Dezember der Bauantrag eingereicht. Die Grundfläche des geplanten Gebäudes vergrößerte sich infolge des Bedarfs von 300 auf 530 m², was im Wesentlichen zu den höheren Kosten führt.

Wie geplant sind weitere brandschutztechnische Maßnahmen im Bestandsgebäude zur Erlangung der Baugenehmigung erforderlich, z.B. eine flächendeckende Brandmeldeanlage. Auch eine Blitzschutzanlage ist erforderlich, über eine solche verfügt das Gebäude derzeit nicht.

Diese und die weiteren Brandschutzarbeiten wurden wie in der Anlage 3 aufgeführt geschätzt.

Aufgrund der geplanten Aufstellung der Container in den Sommerferien muss möglichst schnell die Ausschreibung erfolgen. Bei den infrage kommenden Unternehmen besteht zur Zeit eine hohe Auslastung. Daher wird um kurzfristige Nachbewilligung der Mittel gegeben.

Anlagen:

- Kostenschätzung Entwurfsplanung
- Kostenschätzung Brandschutzsanierung

Ö 1.5.1

Anlage 1

BRAMEY
PARTNER
ARCHITEKTEN

Kostenschätzung

Nutzungsänderung St. Antonius Grundschule
und Errichtung Schulmodulbaus

KG 300/ 400/ 500	Menge		EP	GP
Abbruch bestehende eingeschossige Modulbau, inkl. aufladen und entsorgen	155,00	m²	130,00 €	20.150,47 €
Abbruch Streifenfundamente, inkl. aufladen und entsorgen	60,62	m	39,00 €	2.363,99 €
Höhenausgleich (bis 500mm)	382,20	m²	15,00 €	5.732,98 €
Dach aufschneiden und abdichten, inkl. aufladen und entsorgen	13,00	m	90,00 €	1.170,00 €
Dachrinne anpassen	1,00	Ps	900,00 €	900,00 €
Entwässerung, inkl. Boden aufstemmen, Grundleitung verlegen und Boden anpassen	75,00	m	105,00 €	7.875,00 €
Spielgeräte demontieren und wieder montieren (gesonderte Kosten - Bauherrenseitig nach GU))	1,00	Ps	1.500,00 €	1.500,00 €
Baum fällen , einschl. roden des Wurzelwerkes, inkl. Entsorgung	4,00	St	485,00 €	1.940,00 €
Wasser, Abwasser, Regenwasser, Anschluss	1,00	Ps	2.500,00 €	2.500,00 €
EDV, Telefon, Datenleitungen, Anschlussdosen	530,00	m²	11,00 €	5.830,00 €
Streifenfundamente inkl. Aushub, Schalung, Beton, Bewehrung, Dämmung, Abdichtung	60,00	m	255,00 €	15.300,00 €
Außenstahltreppe, inkl. Fundamente, Geländer und Handlauf liefern und montieren (ca. 25 Stufen mit Podest)	1,00	St	12.350,00 €	12.350,00 €
Bordstein anpassen	25,00	m	37,00 €	925,00 €
Möblierungen (gesonderte Kosten)	-	-	nicht enthalten	nicht enthalten
Feuerlöscher liefern und montieren (nach BK) (gesonderte Kosten)	2,00	St	367,00 €	734,00 €
Stahlrampe, inkl. Geländer und Handlauf liefern und montieren	1,00	St	5.600,00 €	5.600,00 €
Modulbau				
Zweigeschossige Modulbau, inkl. Haustechnik(neu) liefern und montieren (geschätzte Kosten, da haustechnische Komponenten unbekannt) - (ab OK Bodenplatte)	533,00	m²	1.700,00 €	906.100,00 €
Für Kleinleistungen	1,00	Ps	99.097,00 €	99.097,00 €

Gesamtsumme netto (Bauwerk):	1.090.068,44 €
Baunebenkosten 18%	196.212,32 €
Gesamtsumme netto:	1.286.280,76 €
MwSt. 19%	244.393,34 €
Gesamt-Baukosten brutto:	**1.530.674,10 €**

Anmerkung:
KG 600 (Ausstattung nicht enthalten)

Schalksmühle, den 16.01.2020

Bramey.Partner Architekten AG

Kostenschätzung

Projekt: KGS Antonius Wipperfürth

15. Januar 2020

BV: Brandschutzsanierung

KG	Kurztext	Erläuterung	Menge	EP	GP
Kostenschätzung gem. DIN 276 - Kosten im Bauwesen					
Brandschutztechnische Ertüchtigung					
430	**Lufttechnische Anlagen**				
431	Lüftungsanlagen	RWA-Anlagen	1,00	32.800,00 €	32.800,00 €
440	**Starkstromanlagen**				
444	Niederspannungsinstallationsanlagen	Promat-Abkofferung für Leitungen in notwendigen Fluren	1,00	56.300,00 €	56.300,00 €
445	Beleuchtungsanlage	Sicherheitsbeleuchtung	1,00	43.200,00 €	43.200,00 €
446	Blitzschutzanlagen	Auffangeinrichtung, Ableitungen, Erdungen, Potenzialausgleich	1,00	59.000,00 €	59.000,00 €
450	**Fernmelde- und informations-technische Anlagen**				
456	Gefahrenmelde- und Alarmanlage	Brandmeldeanlage; eine elektroakustische Anlage ist nicht kalkuliert, die Alarmierung findet durch die Sirenen der Brandmelder statt.	1,00	82.500,00 €	82.500,00 €
490	**Sonstige Maßnahmen für tech. Anlagen**				
494	Abbruchmaßnahmen	Demontagearbeiten	1,00	12.800,00 €	12.800,00 €
Kosten KG 400					
	Gesamtsumme Netto				**286.600,00 €**
	Mwst 19 %				54.454,00 €
	Gesamtsumme Brutto				**341.054,00 €**

Anlage 2

Ö 1.5.2

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister

V/2020/206

Regionales Gebäudemanagement

Sanierung Altes Seminar

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	13.02.2020	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	18.02.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Bauausschuss empfiehlt / Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Bereitstellung der erforderlichen zusätzlichen Finanzmittel für die Fertigstellung der Sanierungsmaßnahme Altes Seminar in Höhe von 537.000 € und die Berücksichtigung der Haushaltsmittel im Veränderungsnachweis zum Haushaltsplan 2020.

Finanzielle Auswirkungen:

Ab dem Haushalt 2016 wurden für die Gesamtmaßnahme 2.580.000 € eingeplant. (im HH 2016 waren 1.180.000 € veranschlagt, dazu weitere 1.100.000 € lt. Finanzplanung 2017 im HH 2016. Im originären HH 2017 erfolgte dann eine Aufstockung der 2. Finanzierungsrate um weitere 300.000 € auf 1.400.000 EUR.)
In der Anlage ist eine Kostentabelle beigefügt, welche die bereits ausgeführten Arbeiten und die noch zu erstellenden bzw. auszuschreibenden Gewerke darstellt.
Aktuell ergibt sich ein Finanzbedarf von 3.117.000 € insgesamt, daher müssen Mittel in Höhe von 537.000 € nachbewilligt werden.

Demografische Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Folgende ungeplante größere Kostenblöcke bzw. Kostensteigerungen sind angefallen:
ergibt sich aus dem Vergleich Spalte 2 (2.580.000 €) mit Spalte 7 (3.117.000 €)

Statik und Prüfstatik für den instabilen Dachstuhl in Höhe von:	rd. 169.000 €
Steigerung der Gerüstkosten aufgrund diverser verzögernder Faktoren:	rd. 236.000 €
Schadstoffsanierung und Tischlerarbeiten an Fenstern:	rd. 120.000 €

Im Bauausschuss wurde mehrfach über die Maßnahme berichtet.
Am 13.09.2017 wurde mitgeteilt, dass im Außenmauerwerk bei der Bestandsaufnahme untypische Risse festgestellt worden waren. Die daraufhin erfolgte statische Überprüfung des Dachstuhls ergab eine mangelhafte Aussteifung aufgrund fehlender

Holzbauteile, die wohl über die Jahrzehnte unsachgemäß entfernt worden waren. Ein statischer Nachweis des Dachstuhls wurde erforderlich. Für die damit verbundene Tragwerksplanung und die Prüfstatik fallen insgesamt Kosten von rund 169.000 € an. Mehrkosten wurden dafür nicht angemeldet, weil nach verschiedenen Submissionen die Meinung bestand, dass diese ausgeglichen werden könnten.

Am 07.12.2017 wurden die umfangreichen erforderlichen Zimmerarbeiten vorgestellt, die sich negativ auf die Dauer der Bauzeit ausgewirkt haben.

Am 08.03.2018 und 11.04.2019 wurde mitgeteilt, dass die Arbeiten aufgrund der Witterung nur langsam vorangehen, der Winter führte zu Verzögerungen.
Das aufwendige statisch berechnete Gerüst wurde aufgrund der verschiedenen Verzögerungen erheblich länger benötigt als geplant. Aufgrund der statischen Eigenschaften war ein Teilabbau an bereits fertiggestellten Abschnitten nicht möglich. Hier fielen Mehrkosten von rd. 236.000 € an. Im Nachhinein stellte sich heraus, dass dies pro Monat eine Teuerung von ca. 25.000 € bedeutete.

Im Zuge des Fassadenanstrichs sollten auch die Fenster überarbeitet und neu beschichtet werden. Hierbei wurden jedoch Asbesthaltige Dichtungsmaterialien an den Fensterscheiben und bleihaltige Altanstriche festgestellt, die vor dem Anstrich saniert werden mussten. Hierdurch verteuerten sich die Tischlerarbeiten um rund 120.000 €. Auch hierdurch erfolgte eine weitere Zeitverzögerung beim Gerüst.

Etliche weitere kleinere Beträge für z.B. erforderliche Pflasterarbeiten zwischen EVB und Seminar für den barrierefreien Zugang zum Aufzug, Sanierung der Heizungsleitung vom EVB zum Seminar, erforderliche Erneuerung des Stromhausanschlusses des Alten Seminars im Zuge des Mensaneubaus kamen hinzu.

Lange Zeit erfolgte durch das beauftragte Planungsbüro die Aussage, die Ausgaben befänden sich im kalkulierten Rahmen, da man darauf vertraute Kostensteigerungen durch günstiger submittierte Gewerke kompensieren zu können. Durch mangelhafte Kontrollmechanismen ist dieser Missstand zu spät aufgefallen.
Als Konsequenz daraus wird das interne Kostencontrolling im RGM verschärft.

Anlagen:

Kostentabelle

Dr.-Ing. U. Krause · Dipl.-Ing. C. Anastasiou
Ö 1.5.2 Ingenieure und Architekten
Gneisenaustr. 3, 30175 Hannover

"Altes Seminar" in Wipperfürth
Sicherung und Sanierung

Anlage 1

Kostenübersicht vom 03.02.2020

	Arbeiten (1)	Kostenschätzung (2)	Ausschreibung (3)	freigegebene Rechnung (4)	zusätzliche Leistungen (5)	geschätzte ausstehende Kosten (6)	∑ Summe (4) + (5) + (6) (7)	Kommentar (8)
1	**Elektroarbeiten**	34.000,00		22.875,19		6.500,00	**29.375,19**	Im Zuge der neuen Heizungsanlage waren begleitende Elektroarbeiten erforderlich, ebenso wie bei der Installation des Fluchttunnels und des weiteren Fluchtweges.
2	**Gerüstarbeiten**	400.000,00	305.368,88	531.502,46		10.500,00	**542.002,46**	Die Baumaßnahme ist wesentlich umfangreicher ausgefallen als ursprünglich geplant. So wurde insbesondere eine komplette statische Ertüchtigung der Dachkonstruktion durchgeführt, so dass das vorh. Tragwerk erhalten werden konnte. Auch die zusätzlich erforderlichen Maßnahmen an den Fenstern haben zur Verlängerung der Standzeit beigetragen.
3	**Dachdeckerarbeiten**	890.000,00	786.672,25	799.867,27		12.000,00	**811.000,00**	
4	**Prüfstatik Kreutzfeld**			20.503,25			**20.503,25**	
5	**Zimmerarbeiten**	170.000,00	101.780,70	165.035,00		12.000,00	**177.035,00**	Bei Freilegung der Tragkonstruktion traten wesentlich mehr Schäden zu tage, die weder vorher einsehbar als auch erwartet werden konnten, so dass zusätzliche Ertüchtigungen erforderlich waren.
6	**Sicherheitskräfte**			1.280,75			**1.280,75**	
7	**Blitzschutz**	10.000,00		8.586,31		5.000,00	**13.586,31**	
8	**Gaubenfenster**			9.574,74			**9.574,74**	Die Gaubenfenster waren komplett verfault und mussten gänzlich erneuert werden.
9	**Malerarbeiten**	400.000,00	230.370,32	248.990,28		7.000,00	**255.990,28**	
10	**Mauerarbeiten**			21.391,05			**21.391,05**	Bei den Freilegungsarbeiten für den Fluchttunnel wurden auf Grund der voergefundenen Schäden Mauerwerksarbeiten notwendig.
11	**Restaurator**	5.000,00	11.600,60	32.994,81			**32.994,81**	Eine Vielzahl von Schäden am Außenmauerwerk und am Wappen mussten in Abstimmung mit der Denkmalplfege kompetenzbedingt vom Restaurator ausgeführt werden.
12	**Überprüfung Moselschiefer**			2.954,95			**2.954,95**	
13	**Tischlerarbeiten (Fenster & Türen)**		71.772,95	150.000,00		40.000,00	**190.000,00**	Bei der Durchführung der Instandsetzungsarbeiten wurden wesentlich mehr und gravierendere Schäden entdeckt. Darüber hinaus wurde Asbest im Kitt sowie Bleiweiß im Anstrich festgestellt, was zu einem erheblichen Mehraufwand führte.
14	**Aufzug**	170.000,00				170.000,00	**170.000,00**	
15	**Brandschutz**	100.000,00	40.041,72	30.800,00		8.000,00	**38.800,00**	
16	**Wärmedämmung**	50.000,00					---	
17	**Brandmeldeanlage**				60.000,00		**60.000,00**	Nach dem Brandschutzkonzept ist eine Brandmeldeanlage erforderlich, was in der Zeit der Kostenschätzung nicht bekannt war.
18	**Außentreppe**				43.000,00		**43.000,00**	Laut Brandschutzkonzept ist eine zusätzliche Fluchttreppe erforderlich, die aus der Bücherei nach draußen führt.
19	**Malerarbeiten innen**				85.000,00		**85.000,00**	Die Innenräume sollen komplett neu gestrichen werden.
20	**Instandsetzung Ratssaal**				20.000,00		**20.000,00**	Der Ratssaal soll in Abstimmung mit der Denkmalpflege saniert werden. Die Feuchtigkeitsschäden an den Fenstern sollen behoben werden.
21	**Behinderten WC**				40.000,00		**40.000,00**	In der zweiten Etage, vor der Bibliothek im Bereich der alten Treppe, soll ein Behinderten-WC eingebaut werden.
22	**Rohbauarbeiten**				40.000,00		**40.000,00**	
23	**Außenzaun**				10.000,00		**10.000,00**	Durch die neuen Pflasterarbeiten in der Innenhofseite zwischen der neuen Mensa und der Schule muss der alte Zaun (im Bereich vor der Wohnung von Fr. Henseler) wegen veränderter Höhenverhältnisse durch den Mensabau erneuert werden.
24	**Außenanlage**					7.000,00	**7.000,00**	
	Zwischensumme	2.229.000,00	1.547.607,42	2.046.356,06	298.000,00	278.000,00	**2.621.488,79**	
25	**Sonstige Ausgaben**			73.012,21			**73.012,21**	Pflasterarbeiten, Heizung, Sanitär und Verschiedenes
	Zwischensumme	2.229.000,00	1.547.607,42	2.119.368,27	298.000,00	278.000,00	**2.694.501,00**	
26	**Objektplanung**	222.000,00		158.000,00	62.931,51	53.285,49	**274.217,00**	
27	**Tragwerksplanung**	129.000,00		126.000,00	10.071,46	12.210,54	**148.282,00**	
	∑ brutto	**2.580.000,00**	**1.547.607,42**	**2.403.368,27**	**371.002,97**	**343.496,03**	**3.117.000,00**	
					714.499,00			

∑ Fehlende Mittel ca. **537.000 €**

Stand: 03.02.2020

Ö 1.6.1

Hansestadt Wipperfürth **V/2020/185**
Der Bürgermeister

III - Kommunale Abgaben

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Hansestadt Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	18.02.2020	Vorberatung
Stadtrat	Ö	03.03.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth beschließt die in der Anlage beigefügte Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Hansestadt Wipperfürth.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die richterlich geforderte Umstellung des Steuermaßstabs verringert sich die Zweitwohnungsteuer im Vergleichsjahr um ca. 2.000 € auf voraussichtlich 33.000,00 € jährlich.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion: Keine

Begründung:

Mit Beschluss vom 18.07.2019 hat das Bundesverfassungsgericht eine Berechnung der Zweitwohnungsteuer nach den Vorschriften der Einheitsbewertung von Grundstücken auf Grundlage der Wertverhältnisse von 1964 für verfassungswidrig erklärt.

Alle Kommunen, die Zweitwohnungsteuer erheben, sind verpflichtet, ihre Satzungen bis zum 31.03.2020 an die neue Rechtslage anzupassen. Ab dem 01.04.2020 können keine Bescheide mehr auf Grundlage der bisherigen Satzung erlassen werden und alle Bescheide ohne Rechtskraft verlieren ihre Wirkung. Daher ist es notwendig, die neue Satzung rückwirkend zu erlassen. Da noch eine Klage für den Veranlagungszeitraum 2018 beim Verwaltungsgericht anhängig ist, soll die neue Satzung zum 01.01.2018 in Kraft treten.

Die vorgeschlagene Zweitwohnungsteuersatzung basiert im Wesentlichen auf der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes, die auf Grundlage des Urteils des

Bundesverfassungsgerichts entwickelt wurde. In der Mustersatzung wird die Nettokaltmiete als Steuermaßstab festgelegt, weil darin eine verfassungsmäßige Alternative gesehen wird.

In Wipperfürth wird die Zweitwohnungsteuer immer nachträglich für das Vorjahr erhoben. Dies resultiert daraus, dass bisher die Kaltmiete und die Nebenkosten als Steuermaßstab herangezogen wurden. Somit muss auch der Steuersatz angepasst werden, damit durch den Wegfall der Nebenkosten kein erheblicher Einnahmeausfall eintritt. Durch Vergleichsberechnungen wurde ermittelt, dass der Steuersatz von 12 % der Bruttomiete auf 15 % der Nettokaltmiete angehoben werden muss, um die Einnahmeausfälle auf ca. 2.000,00 € zu minimieren.

Ein höherer Prozentsatz ist wegen der rückwirkenden Inkraftsetzung nicht zulässig, weil damit gegen das Rechtsschutzvertrauen der Steuerpflichtigen verstoßen würde. Im Ergebnis werden sich durch die Änderung der Besteuerungsgrundlagen bei den Steuerpflichtigen nur minimale Veränderungen ergeben. Lediglich in einem Fall kommt es für die Zukunft zu einer wesentlich höheren Steuerpflicht.

Die zu beschließende Zweitwohnungsteuersatzung ist als Anlage beigefügt.

Anlage:
Satzungstext

Satzung

über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Hansestadt Wipperfürth vom xx.xx.xxxx

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW 1969, S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Hansestadt Wipperfürth erhebt eine Zweitwohnungsteuer.

§ 2
Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

(2) Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede nicht als Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2, § 22 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013, BGBl. I, S. 1084, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016, BGBl. I, S. 2218) gemeldete Wohnung, die jemand für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat. Fortschreibungen des Melderegisters (§ 6 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013, BGBl. I, S. 1084, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016, BGBl. I, S. 2218) sind zugunsten und zulasten des Wohnungsinhabers zu berücksichtigen, auch soweit sie rückwirkend erfolgen.

(3) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen. Für eingetragene Lebenspartner gilt Satz 1 sinngemäß. Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als 2 Monate für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder nutzt oder vorhält.

(4) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück abgestellt werden.

§ 3
Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4
Steuermaßstab

(1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand der Wohnung berechnet.

(2) Hat der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ein Entgelt zu entrichten, so wird der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 wie folgt ermittelt:

1. anhand der Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete); wenn im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart wurde, in der einige oder alle Nebenkosten (z. B. Bruttokaltmiete, Bruttowarmmiete), Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung, Stellplätze oder Garagen enthalten sind, sind zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Nettokaltmiete die nachfolgenden pauschalen Kürzungen vorzunehmen:

a)	für eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung	10 v. H.,
b)	für eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung	20 v. H.,
c)	für Teilmöblierung	10 v. H.,
d)	für Vollmöblierung	20 v. H. und
e)	für Stellplatz oder Garage	5 v. H.

2. für alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins oder Leibrente, gilt Nr. 1 entsprechend.

Für die Wohnungen im Sinne des § 1 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I, S. 2178), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.11.2007 (BGBl. I, S. 2614) ist ebenfalls die Nettokaltmiete (ohne Betriebskosten) anzusetzen. Die festgesetzte Fehlbelegungsabgabe zählt zur Bemessungsgrundlage.

(3) In Fällen, in denen

1. das nach Abs. 2 maßgebliche Entgelt mindestens vierunddreißig v. H. unterhalb der ortsüblichen Miete für vergleichbare Objekte liegt,
2. die Wohnung vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten selbst genutzt wird oder ungenutzt bleibt oder
3. die Wohnung unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird,

ist der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 zu schätzen (§ 162 AO). Besteht ein örtlicher Mietspiegel, so ist dieser zu berücksichtigen.

(4) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gelten die Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass als Nettokaltmiete die vereinbarte Nettostandplatzmiete gilt.

§ 5
Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich fünfzehn v. H. des Steuermaßstabs nach § 4.

§ 6

Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch frühestens mit Inkrafttreten dieser Satzung. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt.

Stehen die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 erst nach Ablauf des Kalenderjahres fest, so entsteht die Steuer mit Ablauf des Kalenderjahres.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem ihre Voraussetzungen nach den §§ 1 bis 3 entfallen.

(2) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz sowie der Sätze 2 und 4 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

(3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.

(4) In den Fällen des Abs. 1 Sätze 1 und 2 wird die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 wird die Steuer für das zurückliegende Kalenderjahr insgesamt einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Auch sonstige für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

§ 7
Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

(1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung (§ 10) eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde innerhalb von einem Monat anzuzeigen. Diese Anzeige hat unabhängig von den melderechtlichen Pflichten zu erfolgen.

(2) Der Steuerpflichtige (§ 3) ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Gemeinde alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietwert, Art der Nutzung etc.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde mitzuteilen. Das Gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.

(3) Die Vermieter von Zweitwohnungen bzw. die Vermieter von Stellplätzen für Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen sind zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zu Mitteilungen nach Abs. 2 verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a Kommunalabgabengesetz NW in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung).

§ 8
Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Aussagen macht oder
2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 17 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. der Anzeigepflicht über das Innehaben der Zweitwohnung nicht nachkommt oder
3. den Mitteilungspflichten nach § 7 Abs. 2 und 3 nicht nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht und die Mitteilungspflichten nach § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 20 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes.

(3) Gemäß § 20 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer vom 04.08.1999 außer Kraft.

Ö 1.6.2

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister

V/2020/208

BM - Ratsbüro
III - Fachbereich III (Finanzen)

XIII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	18.02.2020	Vorberatung
Stadtrat	Ö	03.03.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die XIII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth wird in der als Anlage 1 beiliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Geringe finanzielle Auswirkungen des Beschlusses ergeben sich durch die Hinweisbekanntmachung im Rahmen der Satzungsveröffentlichung.
Demgegenüber stehen jährliche Einsparungen von durchschnittlich ca. 8.100€ an Veröffentlichungskosten.

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

Der Vorschlag der Verwaltung, die Hauptsatzung zu ändern, zielt darauf ab, zum einen die Vorschriften der Gleichstellung an das Landesgleichstellungsgesetz anzupassen und zum anderen die Öffentliche Bekanntmachungen neu zu regeln.

Änderung zu § 5 Gleichstellung von Mann und Frau:

Hierbei handelt es sich um rein redaktionelle Änderungen aufgrund Änderungen des Landesgleichstellungsgesetzes und der Umbenennung des Frauenförderplan in Gleichstellungsplan.

Änderungen zu § 15 Öffentliche Bekanntmachungen:

Die Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) gibt der Gemeinde verschiedene Möglichkeiten öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden, die durch

Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, zu vollziehen:

- im Amtsblatt der Gemeinde,
- in einer oder mehreren in der Hauptsatzung hierfür allgemein bestimmten, regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen,
- durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde und den sonstigen hierfür bestimmten Stellen für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch das Amtsblatt oder die Zeitung oder das Internet auf den Aushang hinzuweisen ist, oder
- durch Bereitstellung im Internet.

Die technischen Möglichkeiten und Weiterentwicklung der Medien führten u.a. auch zur letzten Änderung der Bekanntmachungsverordnung, in Kraft getreten am 21.11.2015. Demnach wurde u.a. auch die alleinige Bereitstellung im Internet als möglicher Bekanntmachungsweg eröffnet. Von dieser Möglichkeit haben auch mehrere Kommunen im Oberbergischen Kreis Gebrauch gemacht.

Die Hauptsatzung der Hansestadt Wipperfürth sieht bisher einen Aushang an der Bekanntmachungstafel eingangs der Marktstraße nach vorheriger Hinweisbekanntmachung in der Bergischen Landeszeitung vor. Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie ihrer Tagesordnung erfolgt durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Neben der öffentlichen Bekanntmachung erfolgt zusätzlich eine nichtamtliche Bekanntmachung der Ratssitzung in der Bergischen Landeszeitung und im Internet.

Der Aushang an der Bekanntmachungstafel nach vorheriger Hinweisbekanntmachung in der Zeitung erfordert regelmäßig eine Vorlaufzeit von mindestens 3 Werktagen für das Aufgeben einer Zeitungsannonce. Der Aushang selber hat für die Dauer von mindestens einer Woche zu erfolgen und ist mit Ablauf des letzten Tages des Aushangs vollzogen. Insoweit dauert eine öffentliche Bekanntmachung in der Regel zwischen 10 und 14 Tage bis zur Vollziehung und Rechtskraft. Um diese Zeit zu reduzieren und eine flexiblere Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung zu erreichen, schlägt die Verwaltung vor, den Bekanntmachungsweg zu ändern.

Vorgeschlagen wird eine Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Hansestadt Wipperfürth. Gleichzeitig wird nachrichtlich weiterhin ein Aushang an der Bekanntmachungstafel eingangs der Marktstraße erfolgen. Bei einer Bereitstellung im Internet erfolgt der Vollzug mit Ablauf des Tages, an dem das Dokument im Internet verfügbar ist. Dies reduziert den Zeitpunkt des Vollzuges der Bekanntmachung erheblich. Gleichzeitig ist die Stadt Wipperfürth nicht mehr auf Dritte für eine öffentliche Bekanntmachung angewiesen.

§ 4a Abs. 4 S.1 Baugesetzbuch (BauGB) sieht vor, dass bei der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung elektronische Informationstechnologien nur ergänzend genutzt werden können. Das MIK NRW empfiehlt daher neben der Internetveröffentlichung in diesen Fällen eine weitere Bekanntmachungsform zu wählen. Aus diesem Grunde wurde für Bekanntmachungen nach dem BauGB der Aushang an der Bekanntmachungstafel nach vorheriger Hinweisbekanntmachung im Internet gewählt.

Neben einem zeitlichen Vorteil und einer flexibleren öffentlichen Bekanntmachung führt diese Umstellung zu einer erheblichen Einsparung an Veröffentlichungskosten. In den

letzten fünf Jahren wurde für die Veröffentlichung in der Zeitung ein jährlicher Betrag zwischen 6.600€ und 10.700€ aufgewendet. Der jährliche Durchschnitt der letzten fünf Jahre beträgt ca. **8.100€.**

Anlagen:
1 = Entwurf der XIII. Änderungssatzung
2 = Synopse

XIII. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth
vom 04.03.2020

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 03.03.2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende XIII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth vom 08.10.1999 in der Fassung der XII. Änderungssatzung vom 18.12.2018 wird wie folgt geändert:

1.) § 5 Abs. 5 Satz 2:

Das Wort „Frauenförderplans“ wird durch das Wort „Gleichstellungsplanes“ ersetzt.

2.) § 15 erhält folgende Fassung:

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Hansestadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet unter www.wipperfuerth.de, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus (eingangs der Marktstraße) verbunden mit einer Hinweisbekanntmachung auf die Bereitstellung auf der Internetseite www.wipperfuerth.de.

Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) werden vollzogen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus (eingangs der Marktstraße) nach vorheriger Hinweisbekanntmachung auf der Internetseite www.wipperfuerth.de.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden nach der in Abs. 1 genannten Form öffentlich bekannt gemacht.

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Hansestadt Wipperfürth am Rathaus, eingangs der Marktstraße. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt, sofern nicht die Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 04.03.2020

(Michael von Rekowski)
- Bürgermeister -

Derzeitige Fassung	Vorgeschlagene Neufassung
§ 5 **Gleichstellung von Mann und Frau** (5) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche, die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans.	**§ 5** **Gleichstellung von Mann und Frau** (5) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche, die Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplanes sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplanes.
§ 15 **Öffentliche Bekanntmachungen** (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Hansestadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden – soweit nichts anderes bestimmt – vollzogen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Hansestadt Wipperfürth am Rathaus, eingangs der Marktstraße, für die Dauer von mindestens einer Woche und nach vorheriger Hinweisbekanntmachung in der Bergischen Landeszeitung. In der Hinweisbekanntmachung ist der Ort und der Zeitraum des Aushangs anzugeben. Die Dauer des Aushangs ist unter Angabe des Tages des Aushangs sowie der Abnahme auf den einzelnen Bekanntmachungen zu bescheinigen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist vollzogen.	**§ 15** **Öffentliche Bekanntmachungen** (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Hansestadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet unter www.wipperfuerth.de, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus (eingangs der Marktstraße) verbunden mit einer Hinweisbekanntmachung auf die Bereitstellung auf der Internetseite www.wipperfuerth.de. Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) werden vollzogen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus (eingangs der Marktstraße) nach vorheriger Hinweisbekanntmachung auf der Internetseite www.wipperfuerth.de.

(2) Neben der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 soll zeitgleich zum Aushang eine (nichtamtliche) Veröffentlichung im Internet der Stadt erfolgen.

(3) Ist eine öffentliche Hinweisbekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung zunächst ausschließlich im Internet.
Sobald der Hinderungsgrund für die Hinweisbekanntmachung in der Bergischen Landeszeitung entfallen ist, ist diese Hinweisbekanntmachung unverzüglich nachzuholen, sofern nicht die Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(4) Ausgenommen von der Regelung nach Abs. 1 ist die öffentliche Bekanntmachung von Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie ihrer Tagesordnungen. In diesem Falle erfolgt die Bekanntmachung durch Aushänge an den Bekanntmachungstafeln am Rathaus (eingangs der Marktstraße) und im Rathaus (Erdgeschoss).

(5) Die Dauer des Aushangs beträgt mindestens 6 Kalendertage, wobei der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitzurechnen sind, in Fällen äußerster Dringlichkeit kann diese Frist verkürzt werden. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Ratssitzung erfolgen.
Die Dauer des Aushangs ist unter Angabe des Tages des Aushangs sowie der Abnahme auf den einzelnen Bekanntmachungen zu bescheinigen.

(6) Neben der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aushänge nach Absatz 4 soll vor den Ratssitzungen zusätzlich eine (nichtamtliche) Bekanntmachung in der Bergischen Landeszeitung und im Internet der Stadt erfolgen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden nach der in Abs. 1 genannten Form öffentlich bekannt gemacht.

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Hansestadt Wipperfürth am Rathaus, eingangs der Marktstraße. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt, sofern nicht die Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Ö 1.6.3

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister

V/2019/150/1

III - Finanzservice

XVIII. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	18.02.2020	Vorberatung
Stadtrat	Ö	03.03.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die XVIII. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Wipperfürth (Weststraße, Hindenburgstraße, Lüdenscheider Straße, Agathaberg, Egen, Klaswipper, Kreuzberg, Thier und Wipperfeld) sowie die dieser Satzung zugrunde liegende Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2020 werden in der beiliegenden Fassung zum 01.04.2020 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Entsprechend der Gebührenkalkulation werden im Gebührenhaushalt "Friedhofswesen" für das Jahr 2020 Gebühreneinnahmen in Höhe von 492.744,78 € erwartet.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion: Keine

Begründung:

In der als Anlage 2 beigefügten Gebührenbedarfsermittlung für das Kalkulationsjahr 2020 sind als Kostenträger die sechs Teilprodukte "Nutzungsrechte", "Bestattungen", "Trauerhallen", "Grabmalgenehmigungen", "Ehren- und Kriegsgräber" und "Altfriedhöfe" ausgewiesen, wobei die beiden letztgenannten nicht dem Gebührenhaushalt i.S.d. KAG angehören, sondern aus allgemeinen Haushalts- bzw. Landesmitteln finanziert werden. Der sich hieraus bei den Kostenträgern ergebende Gebührenbedarf wird in der als Anlage 3 beigefügten Gebührenberechnung 2020 mittels der zu erwartenden Fallzahlen (Anlage 5) auf die einzelnen Gebührentatbestände verteilt.

- **Kostenunterdeckungen**

Im Gebührenhaushalt Friedhofswesen ergaben sich in den letzten Jahren regelmäßig Unterdeckungen, die innerhalb von 4 Jahren nach Ablauf der Kalkulationsperiode auszugleichen sind (§ 6 Abs. 2 KAG NRW).
Aus den Jahresabschlüssen der Vorjahre besteht noch eine in die Kalkulationen ab 2020 vorzutragende Unterdeckung in Höhe von 184.623 €, die gem. Kommunalabgabengesetz in der neuen **Gebührenkalkulation 2020 mit 61.133,75 €** und mit 123.489,25 € in den Kalkulationen 2021 bis 2023 zu berücksichtigen ist.

Zur Vermeidung einer überproportionalen Gebührenerhöhung, wird hiervon **für die Gebührenkalkulation 2020** jedoch nur ein **Teilbetrag über alle Kostenträger von 21.396,81 € (= 35 %)** in die Gebührenberechnung eingestellt.

Der Restbetrag für das Jahr 2020 von 39.736,94 € wird zu Lasten des Haushalts ausgebucht.

Hinsichtlich der weiteren Kostenänderungen wird auf die beigefügte Anlage 4 (Vergleich 2019 - 2020) verwiesen.

- **Rücklage (Sonderposten)**

Der aktuell vorliegende Jahresabschluss 2018 weist für den Bereich "Bestattungen" einen Sonderposten von 35.647,00 € aus. Eine gebührenmindernde Auflösung innerhalb von 4 Jahren ergibt für die Gebührenberechnung 2020 einen Sonderposten für den Kostenträger "Bestattungen" von insgesamt 8.911,75 €.

Da die Sonderposten zum Gebührenausgleich (Rücklage) für alle anderen Bereiche bereits ausgeschöpft wurden, können hieraus in 2020 keine gebührensenkenden Effekte realisiert werden.

Die Daten zu den einzelnen Gebührenarten und Veränderungen der Gebührensätze können den beigefügten Anlagen entnommen werden. Eine vergleichende Gegenüberstellung der Gebührensätze 2019 und 2020 ist als Anlage 6 beigefügt.

- **Kostenentwicklung im Bereich der "Trauerhallen"**

90 % der als Gebäudeumlage veranschlagten Kosten entfallen auf die Trauerhalle am Westfriedhof (Rest für Trauerhalle Wipperfeld und Geräteschuppen Westfriedhof). Die Zusammensetzung der Kosten, sowie die Entwicklung der IST-Werte über die Jahre 2014 bis 2018 und die Planwerte für 2019 und 2020 können folgender Tabelle entnommen werden:

	IST					Plan	Plan
Aufwendungen	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**
Sach- und Dienstleistungen	20.748 €	20.930 €	19.738 €	22.647 €	24.132 €	18.401 €	18.177 €
(Bewirtschaftung)							
davon Gebäudereinigung	13.060 €	13.340 €	10.070 €	11.192 €	10.494 €	9.327 €	9.327 €
Abschreibung auf Gebäude	11.332 €	11.332 €	11.114 €	11.117 €	11.592 €	13.290 €	12.558 €
und Betriebsvorrichtungen							
Gesamt	**32.080 €**	**32.262 €**	**30.852 €**	**33.765 €**	**35.724 €**	**31.691 €**	**30.735 €**

Der Planwert für die Gebührenkalkulation 2019 berücksichtigte den durch die Neuausschreibung der Gebäudereinigung erzielten Einspareffekt und eine damit verbundene Kostensenkung für die Trauerhalle am Westfriedhof von voraussichtlich rd. 2.300 € ab 2019. Im Gegenzug wurde, durch den Einbau der Sarghebeanlage im Sommer 2018, der Wert für die Abschreibung auf Betriebsvorrichtungen um rd. 2.200 € pro Jahr erhöht. In der Planung ergab sich somit für das Jahr 2019 ein Kostenansatz von 31.691 €. Für das Jahr 2020 ergibt sich für die Abschreibungen auf Gebäude und Betriebsvorrichtungen ein reduzierter Ansatz, da die Abschreibung für die Sarghebeanlage 1.444 €/p.a. beträgt, statt ursprünglich geplant mit 2.200 €. Vorbehaltlich der Umsetzung der Ergebnisse aus dem "Friedhofsentwicklungs-konzept", sind keine weiteren wesentlichen Änderungen zu erwarten, sodass sich der Ansatz für das Jahr 2020, unter Berücksichtigung einer Preissteigerungsrate von 1,5 %, auf 30.735 € beläuft.

- **Ausweis "Öffentliches Grün"**

Öffentliches Grün sind Flächen- und Funktionsanteile im Gräberfeld, die über den üblichen Bedarf und die Zweckbestimmung eines Friedhofs hinausgehen. Diese Funktionsanteile gliedern sich wie folgt:

Verkehrsfunktion	Wege und Parkplätze auf Friedhöfen werden mehr von friedhofsfremden Personen genutzt als von Angehörigen.
Denkmalfunktion	Unangemessener Unterhaltungsaufwand für z.B. historische Mauern.
Naturschutzfunktion	Im Gräberfeld vorhanden sind über das betriebsübliche Maß hinaus: Büsche, Hecken und Strauchanlagen.
Freizeit- und Erholungsfunktion	Friedhof in der Funktion eines öffentlichen Parks.

Die oben benannten zusätzlichen Funktionen spielen in der Hansestadt Wipperfürth, aufgrund der Lage im Oberbergischen Kreis, keine nennenswerte Rolle.

Für den Westfriedhof kann ggf. ein Anteil für einen Freizeit- und Erholungswert festgestellt werden. In der Regel werden hierfür 3% der Kosten für die Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden in Ansatz gebracht.

Aufgrund der Geringfügigkeit des Betrages ergeben sich hieraus keine Auswirkungen auf die Gebührenkalkulation.

Es werden 50% der Unterhaltungskosten gleichmäßig auf alle Nutzungsarten verteilt und die anderen 50% in einem Verhältnis, das die unterschiedlich in Anspruch genommene Fläche und den unterschiedlichen Unterhaltungsbedarf berücksichtigt.

Zusammenfassung:

Insgesamt ergeben sich in Summe relativ gleichbleibende Kosten (Anlage 4).

Da u.a. auf Basis der "Fallzahlen" die Kostenermittlung erfolgt, wird in der Anlage 5 die Fallzahlentwicklung der vergangenen Jahre gesondert dargestellt.

- **Friedhofsentwicklungskonzept/Gebührenkalkulationsmodelle**

Die Einstellung zur Friedhofskultur und zur traditionellen Sargbestattung hat sich auch im ländlichen Bereich in den vergangenen Jahren deutlich gewandelt. So ist auch für die Hansestadt Wipperfürth der Trend hin zu kleineren und kostengünstigeren Bestattungsformen zu beobachten. Die Kostenvorteile einer Urnenbestattung, insbesondere im Hinblick auf kürzere Grabnutzungszeiten und die Minimierung der Grabpflege, verstärken diese Entwicklung. So zeigt die Statistik, dass sich die Zahl der Urnenbestattungen auf den städtischen Friedhöfen in den vergangenen 10 Jahren verdoppelt hat.

Voraussetzung für die Optimierung der Friedhofsbewirtschaftung ist daher eine effiziente und nachhaltige "Friedhofsentwicklungsplanung", unter Berücksichtigung entsprechender Belegungsstrategien und modifizierter Bestattungsformen, die auf die Bedürfnisse der Menschen abgestimmt sind.

Vor diesem Hintergrund beauftragte die Hansestadt Wipperfürth mit Schreiben vom 18. April 2019 die BSL Managementberatung mit der Erstellung eines Friedhofsentwicklungskonzeptes für die sieben kommunalen Friedhöfe.

Die Arbeitsergebnisse wurden im Bauausschuss am 05. Dezember 2019 präsentiert. Das "Friedhofsentwicklungskonzept" kann im Bürgerinformationssystem eingesehen werden.

Insbesondere ergaben sich hieraus Lösungsvorschläge und Anregungen für eine Neu- oder Umstrukturierung bzw. Sanierung/Umgestaltung von Friedhofsflächen und Grabfeldern. Es wurden darüber hinaus Vorschläge für bedarfsgerechte Bestattungsmöglichkeiten, vor dem Hintergrund der Kostenreduzierung bei der Unterhaltung und Pflege der Friedhofsflächen, vorgestellt, letztendlich mit dem Ziel die Bestattungsgebühren zu stabilisieren.

Die Gegenüberstellung verschiedener Gebührenkalkulationsmodelle hat im Ergebnis gezeigt, dass sich das bestehende Kalkulationsmodell der Hansestadt Wipperfürth bewährt hat und somit seitens der BSL Managementberatung keine Notwendigkeit gesehen wird, die Kalkulationssystematik zu ändern.

Im Wesentlichen wurden bei der Untersuchung zwei verschiedene Berechnungsmodelle gegenübergestellt:

Das **"Äquivalenzziffernmodell"** und das **"Kölner Modell":**

Beim **Äquivalenzziffernmodell** stehen mehrere Sorten einer ähnlichen Leistung (Reihengrab, Wahlgrab, Urnengrab etc.) kostenmäßig in einem bestimmten Verhältnis zueinander. Ausdruck des Verhältnisses ist eine Äquivalenzziffer, mit der Leistungen auf eine miteinander vergleichbare Größe als Grundlage für die Kalkulation der jeweiligen Einzelgebühren umgerechnet werden. Die Basis bildet der Aufwand der am häufigsten verkauften Leistung: Äquivalenzziffer 1,0. Der Aufwand der übrigen Leistungen wird mit dieser ins Verhältnis gesetzt. Der Gebührenbedarf wird über Multiplikation von Fallzahlen und der Äquivalenzziffer errechnet. Die Ermittlung der Äquivalenzgröße erfolgt bei den Friedhofsträgern nach unterschiedlichen Kriterien (z.B. Grabgröße, Aufwand für den Grabaushub, Volumen des Grabaushubs etc.).

Dem **Kölner Modell** liegt die Annahme zu Grunde, dass jede Grabart einen bestimmten Grundaufwand besitzt, unabhängig von der Größe. Ausgehend davon erfolgt eine Gleichbehandlung aller Grabarten. Die Kosten werden teilweise flächenverbrauchsunabhängig zu gleichen Teilen auf Sterbefälle verteilt, teilweise erfolgt eine Verteilung auf Basis der Grabfläche, der Nutzungsdauer und Anzahl der Fälle.

In der Konsequenz haben die beiden Modelle unterschiedliche Auswirkungen und führen zu der Situation, dass eine identische Kosten- und Fallzahlenkonstellation, je nach Ausgestaltung des angewandten Modells, zu unterschiedlichen Ge-bührensätzen der einzelnen Grabarten führt.

Die Hansestadt Wipperfürth kombiniert derzeit beide Modelle. 50% der Kosten werden über die Fallzahlen und die Nutzungsdauer, ohne Unterscheidung der jeweiligen Grabarten, verteilt und ebenfalls 50% der Kosten über eine Äquivalenzziffer, den Fallzahlen und der Nutzungsdauer.

Eine Veränderung des heute hälftigen Verhältnisses zwischen dem Äquivalenzziffernmodell und dem Kölner Modell z.B. auf 25:75 oder 0:100 hat monetär geringe Auswirkungen. Die Kosten für eine 30-jährige Erdwahlgrabstätte würden sich im Verhältnis zu einer 20-jährigen Urnenwahlgrabstätte nur unwesentlich reduzieren. Die hauptsächliche Ursache der deutlichen Kostendifferenz zwischen dem Erd- und Urnengrab liegt in der unterschiedlichen Nutzungsdauer.

Auch bei einer begründbaren und fundierten Änderung der Bildung der Äquivalenzziffern aus den drei Faktoren Grabfläche, Gestaltungsmöglichkeit durch den Nutzungsberechtigten und Pflegeaufwand durch den Friedhofsträger, sind die Auswirkungen relativ gering.

Unabhängig hiervon wird auch von einer differenzierten Gebührenermittlung für jeden einzelnen Friedhof abgeraten. Hier würden nur geringe Änderungen bei den "Fallzahlen" zu extremen Gebührenschwankungen führen. Demnach sollte an einer "Gebühr für alle Friedhöfe" festgehalten werden.

Zur Sicherstellung der Gebührenstabilität sollte auch in Zukunft das bislang angewandte Gebührenkalkulationsmodell beibehalten werden.

Im Rahmen des Arbeitskreises "Friedhof/Grünflächen" werden in den kommenden Monaten Abstimmungsgespräche über die weitere Vorgehensweise zur Umsetzung des Friedhofsentwicklungskonzeptes stattfinden. Im Kernpunkt der Beratungen werden u.a. folgende Themen stehen:

- Anpassung der Friedhofssatzung hinsichtlich der Regelungen zum Belegungsrecht. So sollen keine neuen Belegungen auf Flächen vorgenommen werden, bei denen sich eine Flächenreduzierung zeitnah anbietet.

- Angebot verschiedener Grabarten.

- Gestaltungsmöglichkeiten auf den einzelnen Friedhöfen zur Reduzierung der Grünflächenpflege.

- Gebührenkalkulationsmodelle

Anlagen:

1. Entwurf der XVIII. Änderungssatzung zur der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wipperfürth
2. Gebührenbedarfsermittlung 2020
3. Gebührenkalkulation 2020 - Ermittlung der Gebührensätze
4. Vergleich 2019- 2020
5. Übersicht über die Entwicklung der Fallzahlen
6. Vergleich Gebührensätze 2019 - 2020
7. Vergleich Friedhofsgebühren von Städten und Gemeinden im OBK/2020

Ö 1.6.3

Anlage 1 zu V/2020/...

XVIII. Änderungssatzung
zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Wipperfürth (Weststraße, Hindenburgstraße, Lüdenscheider Straße, Agathaberg, Egen, Klaswipper, Kreuzberg, Thier und Wipperfeld)
vom __.__.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 03.03.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Wipperfürth (Weststraße, Hindenburgstraße, Lüdenscheider Straße, Agathaberg, Egen, Klaswipper, Kreuzberg, Thier und Wipperfeld) vom 15.12.1999 in der Fassung der XVII. Änderungssatzung vom 19.12.2018, in Kraft seit 01.01.2019, wird wie folgt geändert:

§ 4 Höhe der Gebühren erhält folgende Fassung:

"1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

a) Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden je

aa) Wahlgrabstelle und Jahr Gebühren in Höhe von **86 €** erhoben.

Über den Nutzungszeitraum von 30 Jahren ergeben sich folgende Gebühren

(1)	Wahlgrabstelle einstellig	**2.580 €**
(2)	Wahlgrabstelle zweistellig	**5.160 €**
(3)	Wahlgrabstelle dreistellig	**7.740 €**
(4)	Wahlgrabstelle vierstellig	**10.320 €**

Die Gebühr für jede weitere darüber hinausgehende Grabstelle ergibt sich aus der Multiplikation der Gebühr für eine einstellige Wahlgrabstelle mit der Anzahl der gewünschten Stellen.

b) Für die Verleihung von Nutzungsrechten an anderen Grabstätten werden für den in Klammern beigefügten Nutzungszeitraum folgende Gebühren erhoben:

ba)	Reihengrabstelle (Nutzungsdauer 30 Jahre)	**2.220 €**
bb)	Anonyme Reihengrabstelle (Nutzungsdauer 30 Jahre)	**2.370 €**
bc)	Kindergrabstelle (Nutzungsdauer 25 Jahre)	**1.575 €**
bd)	Urnenwahlgrabstelle (Nutzungsdauer 20 Jahre)	**1.480 €**
be)	Urnenreihengrabstelle (Nutzungsdauer 20 Jahre)	**1.360 €**
bf)	Anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 20 Jahre)	**1.480 €**
bg)	Urnenwandkammer (Nutzungsdauer 20 Jahre)	**1.540 €**
bh)	Aschengrabfeld nach § 17 (Nutzungsdauer 20 Jahre)	**1.360 €**

c) Bei Neuerwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten, ist die Friedhofssatzung der Hansestadt Wipperfürth zu beachten.

2. Bestattungsgebühren

a) Für das Ausheben und Wiederverfüllen der Gräber (§ 10 Abs. 1 Friedhofssatzung der Hansestadt Wipperfürth) werden folgende Gebühren erhoben:

aa)	Erdbestattung	**432 €**
ab)	Erdbestattung von Personen bis zum 5. Lebensjahr	**346 €**
ac)	Urnenbestattungen	**288 €**
ad)	Urnenwandbestattung	**144 €**
ae)	Aschenbestattungen (§ 17 der Satzung)	**230 €**

b) Für Umbettungen nach § 12 der Friedhofssatzung der Hansestadt Wipperfürth werden folgende Gebühren erhoben:

ba)	Umbettungen Erdgrabstellen	**1.152 €**
bb)	Umbettungen Kindergrabstellen	**691 €**
bc)	Umbettungen Urnengrabstellen	**576 €**

c) Die Gebühren für die Herrichtung der Grabstätten nach § 26 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 der Friedhofssatzung der Hansestadt Wipperfürth betragen für

ca)	Herrichtung einer Wahlgrabstätte	**144 €**
cb)	Herrichtung eines Reihengrabes	**144 €**
cc)	Herrichtung eines Kindergrabes	**115 €**
cd)	Herrichtung eines Urnenwahlgrabes	**115 €**
ce)	Herrichtung einer Urnenreihengrabstätte	**115 €**

3. Hallenbenutzungsgebühren

Für die Benutzung der Hallen und Zellen werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Trauerhallen	
aa)	Trauerhalle Westfriedhof	**295 €**
ab)	Trauerkapelle Wipperfeld	**89 €**
b)	Leichenzelle (Westfriedhof)	**355 €**
c)	Kühlzelle (Westfriedhof)	**887 €**

4. Gebühren für das Abräumen von Gräbern

a) Nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit gem. der Friedhofssatzung der Hansestadt Wipperfürth werden folgende Gebühren erhoben

aa)	Wahlgrab	je Grabstelle	**216 €**
ab)	Reihengrab		**216 €**
ac)	Kindergrab		**173 €**
ad)	Urnenwahlgrab		**173 €**
ae)	Urnenreihengrab		**173 €**

b) Vor Ablauf der Ruhezeit werden die Gebühren nach Ziffer 4 lit. a) erhoben. Zusätzlich wird zur Deckung der Kosten der weiteren Grabpflege bis zum Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit pro Jahr und Grabstelle eine Gebühr erhoben, die mit der Abräumung fällig wird. Bei der Berechnung der Gebühren wird auf volle Jahre aufgerundet. Die Gebühr beträgt pro Grabart und Jahr

ba)	Wahlgrab einstellig	**86 €**
bb)	Wahlgrab zweistellig	**172 €**
bc)	Wahlgrab dreistellig	**258 €**
bd)	Wahlgrab vierstellig	**344 €**
be)	Wahlgrab mehr als vierstellig/Stelle/Jahr	**86 €**
bf)	Urnenwahlgrab	**74 €**
bg)	Reihengrab	**74 €**
bh)	Kindergrab	**63 €**
bi)	Urnenreihengrab	**68 €**
bj)	Urnengrab anonym	**71 €**
bk)	Aschengrabfeld	**65 €**

5. <u>Genehmigungsgebühren für die Aufstellung, Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und Grababdeckungen</u>

Für den Verwaltungsaufwand bei der Genehmigung zur Aufstellung, Veränderung von Grabmalen sowie Einfassungen und Grababdeckungen wird eine Gebühr erhoben.

Sie beträgt pro Genehmigungsfall **127 €**

Bei Ablehnung eines Genehmigungsantrages wird ein reduzierte Gebühr in Höhe von **63 €** erhoben."

<u>Artikel II</u>

Diese XVIII. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Friedhöfe der Hansestadt Wipperfürth tritt zum 01.04.2020 in Kraft.

<u>Bekanntmachungsanordnung:</u>

Die vorstehende XVIII. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.__.2020
(Michael von Rekowski)

Bürgermeister

Ö 1.6.3

Anlage 2

Gebührenbedarfsermittlung Friedhofswesen 2020 - Betriebsabrechnungsbogen

	Kostenart	Betrag	Bezeichnung	Teilbetrag	urspr. KST/PSP	Bezeichnung	1.13.02.01.01 Nutzungsrechte	1.13.02.01.02 Bestattungen	1.13.02.01.03 Trauerhallen	1.13.02.01.04 Grabmalge-nehmigungen	1.13.02.01.05 Ehren- und Kriegsgräber	1.13.02.01.06 Altfriedhöfe
2	414200	-3.075,00 €	Zuweisungen Land	-3.075,00 €	1.13.02.01.05	Ehren- und Kriegsgräber					-3.075,00 €	
5	441200	-1.200,00 €	Mieten und Pachten	-1.200,00 €	1.13.02.01.03	Trauerhallen			-1.200,00 €			
7	483100	-8.911,75 €	Auflösung von Sonderposten	-8.911,75 €			0,00 €	-8.911,75 €				
13	522700	1.560,00 €	Wasser	1.560,00 €	681xx	Friedhöfe (Objektkostenstellen)	1.560,00 €					
	523100	49.904,00 €	Unterhaltung Grundstücke u. Gebäude	48.669,00 €	681xx	Friedhöfe (Objektkostenstellen)	43.669,00 €					5.000,00 €
				1.235,00 €	1.13.02.01.05	Ehren- und Kriegsgräber					1.235,00 €	
	523130	1.370,00 €	Reinigung, Winterdienst f. Grundstücke	1.370,00 €	681xx	Friedhöfe (Objektkostenstellen)	570,00 €					800,00 €
	523710	19.193,00 €	Abfallentsorgung	18.860,00 €	681xx	Friedhöfe (Objektkostenstellen)	18.860,00 €					
				333,00 €	1.13.02.01.05	Ehren- und Kriegsgräber					333,00 €	
	529100	6.094,00 €	Sonstige Sach- und Dienstleistungen	6.094,00 €	1.13.02.01.02	Bestattungen	0,00 €	6.094,00 €				
			hier: Bestattungen d. Fremdunternehmer	0,00 €	681xx	Friedhöfe (Objektkostenstellen)						
14	573100	13.372,00 €	AfA Aufbauten unbebaute Grundstücke	13.372,00 €	681xx	Friedhöfe (Objektkostenstellen)	13.317,00 €					55,00 €
	576100	1.922,00 €	AfA Betriebs. und Geschäftsausst.	1.922,00 €	681xx	Friedhöfe (Objektkostenstellen)	1.922,00 €					
20	551200	240,87 €	Zinsen an Land	240,87 €	681xx	Friedhöfe (Objektkostenstellen)	210,60 €					30,27 €
	551800	19.666,70 €	Zinsen an Kreditinstitute	19.666,70 €	681xx	Friedhöfe (Objektkostenstellen)	17.178,16 €					2.488,54 €
28	912100	272.782,96 €	Direkte Leistungsverrechnung Bauhof	215.382,00 €	2130	alle Friedhöfe (Hilfskostenstelle)	215.382,00 €					
				57.400,96 €	1.13.02.01.02	Bestattungen		57.400,96 €				
	941100	36.000,00 €	Gebäudeumlage	1.600,00 €	1.13.02.01.01	Nutzungsrechte	1.600,00 €					
				34.400,00 €	1.13.02.01.03	Trauerhallen			34.400,00 €			
	943100	4.356,00 €	Managementumlage	1.089,00 €	1.13.02.01.01	Nutzungsrechte	1.089,00 €					
			(z.B. Fachbereichsleitung)	1.089,00 €	1.13.02.01.02	Bestattungen		1.089,00 €				
				1.089,00 €	1.13.02.01.03	Trauerhallen			1.089,00 €			
				1.089,00 €	1.13.02.01.04	Grabmalgenehmigungen				1.089,00 €		
	943200	3.316,00 €	Serviceumlage	829,00 €	1.13.02.01.01	Nutzungsrechte	829,00 €					
			(z.B. Bauverwaltung)	829,00 €	1.13.02.01.02	Bestattungen		829,00 €				
				829,00 €	1.13.02.01.03	Trauerhallen			829,00 €			
				829,00 €	1.13.02.01.04	Grabmalgenehmigungen				829,00 €		
	943300	50.000,00 €	Fachumlage	11.500,00 €	1.13.02.01.01	Nutzungsrechte	11.500,00 €					
			(z.B. Ämter, Abteilungen)	11.500,00 €	1.13.02.01.02	Bestattungen		11.500,00 €				
				11.500,00 €	1.13.02.01.03	Trauerhallen			11.500,00 €			
				11.500,00 €	1.13.02.01.04	Grabmalgenehmigungen	5.500,00 €			6.000,00 €		
				2.000,00 €	1.13.02.01.05	Ehren- und Kriegsgräber					2.000,00 €	
				2.000,00 €	1.13.02.01.06	Altfriedhöfe						2.000,00 €
	944200	16.800,00 €	Serviceproduktumlage	5.208,00 €	1.13.02.01.01	Nutzungsrechte	5.208,00 €					
			(z.B Innere Verwaltung)	2.352,00 €	1.13.02.01.02	Bestattungen		2.352,00 €				
				6.216,00 €	1.13.02.01.03	Trauerhallen			6.216,00 €			
				1.848,00 €	1.13.02.01.04	Grabmalgenehmigungen	800,00 €			1.048,00 €		
				840,00 €	1.13.02.01.05	Ehren- und Kriegsgräber					840,00 €	
				336,00 €	1.13.02.01.06	Altfriedhöfe						336,00 €
							0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.333,00 €	10.709,81 €
		21.396,81	Ausgleich Kostenunterdeckungen	21.396,81 €			16.211,30	-	3.965,24	1.220,28		
					492.744,78 €	**Gebührenbedarf**	**355.406,06 €**	**70.353,21 €**	**56.799,24 €**	**10.186,28 €**		

504.787,59 € **Summe Kosten** (inkl. der nicht gebührenrelevanten Ehren- u. Kriegsgräber sowie Altfriedhöfe)

Ö 1.6.3

Anlage 3

Gebührenberechnung 2020

1. Nutzungsrechte

Summe Kostenträger	355.406 €					Fälle	Fälle gew. ND	Fälle gew. ND+%	Kontroll-rechnung
Basiskosten pro Fall (50%)	40,53 €			Gebühr pro Jahr	Gebühr Gesamt		Spalte 1x5	Spalte 1x2x5	
Zusatzkosten pro gew. Fälle	45,01 €	ND	%						
		1	2	3	4	5	6	7	8
a) Wahlgrabstelle		30	100%	86,00 €	2.580,00 €	87	2610	2610	224.460 €
b) Reihengrabstelle		30	75%	74,00 €	2.220,00 €	7	210	158	15.540 €
c) Reihengrabstelle anonym		30	85%	79,00 €	2.370,00 €	0	0	0	0 €
d) Kindergrabstelle		25	50%	63,00 €	1.575,00 €	1	25	13	1.575 €
e) Urnenwahlgrabstelle		20	75%	74,00 €	1.480,00 €	59	1180	885	87.320 €
f) Urnenreihengrabstelle		20	60%	68,00 €	1.360,00 €	0	0	0	0 €
g) Urnengrab anonym		20	75%	74,00 €	1.480,00 €	5	100	75	7.400 €
h) Urnenwandkammer		20	80%	77,00 €	1.540,00 €	13	260	208	20.020 €
i) Aschengrabfeld		20	60%	68,00 €	1.360,00 €	0	0	0	0 €
						172	4385	3948	356.315 €
					Kostendeckungsgrad			100,26%	909 €

2. Bestattungen

Summe Kostenträger	70.353 €			Gebühr	Fälle	Fälle gew.	Kontroll-rechnung
Kosten pro gew. Fälle	576,19 €		%			Spalte 1x3	
			1	2	3	4	5
2.1 Bestattungen							
a) Erdbestattung von Personen ab dem 5. LJ			75%	432,00 €	74	56	31.968 €
b) Erdbestattung von Personen bis zum 5. LJ			60%	346,00 €	1	1	346 €
c) Urnenerdbestattung			50%	288,00 €	124	62	35.712 €
d) Urnenwandbestattung			25%	144,00 €	13	3	1.872 €
e) Aschenbestattung			40%	230,00 €	0	0	0 €
		Zwischensumme			212	121	69.898 €
2.2 Umbettung							
a) Erdbestatteter Personen ab dem 5. LJ			200%	1.152,00 €	0	0	0 €
b) Erdbestatteter Personen bis zum 5. LJ			120%	691,00 €	0	0	0 €
c) von Urnen			100%	576,00 €	0	0	0 €
		Zwischensumme			0	0	0 €
2.3 Herrichtung von Grabstätten							
a) Wahlgrabstätte			25%	144,00 €	3	1	432 €
b) Reihengrabstätte			25%	144,00 €	0	0	0 €
c) Kindergrabstätte			20%	115,00 €	0	0	0 €
d) Urnenwahlgrabstätte			20%	115,00 €	0	0	0 €
e) Urnenreihengrabstätte			20%	115,00 €	0	0	0 €
		Zwischensumme			3	1	432 €
						122	70.330 €
				Kostendeckungsgrad		99,97%	-23 €

3. Trauerhallen

3.1 Hallennutzung 60%

Summe Kostenträger	34.080 €			Gebühr	Fälle	Fälle gew.	Kontroll-rechnung
Kosten pro gew. Fälle	295,06 €		%			Spalte 1x3	
			1	2	3	4	5
a) Trauerhalle Weststraße			100%	295,00 €	114	114	33.630 €
b) Trauerhalle Wipperfeld			30%	89,00 €	5	2	445 €
					119	116	34.075 €
				Kostendeckungsgrad		99,99%	-5 €

3.2 Zellennutzung 40%

Summe Kostenträger	22.720 €			Gebühr	Fälle	Fälle gew.	Kontroll-rechnung
Kosten pro gew. Fälle	355,00 €		%			Spalte 1x3	
			1	2	3	4	5
a) Leichenzelle			100%	355,00 €	64	64	22.720 €
b) Kühlzelle			250%	887,00 €	0	0	0 €
						64	22.720 €
				Kostendeckungsgrad		100,00%	0 €

4. Abräumungsgebühr

Zuschlagskalkulation auf die Herrichtungsgebühr — Zuschlagssatz 150%

	Gebühr
a) Wahlgrab	216 €
b) Reihengrab	216 €
c) Kindergrab	173 €
d) Urnenwahlgrab	173 €
e) Urnenreihengrab	173 €

Pflegeleistungsgebühr vor Ablauf der Ruhezeit

Entsprechend dem jährlichen Aufwand zur Pflege der Friedhofsanlagen

	Gebühr
a) Wahlgrabstelle	86,00 €
b) Reihengrabstelle	74,00 €
c) Kindergrabstelle	63,00 €
d) Urnenwahlgrabstelle	74,00 €
e) Urnenreihengrabstelle	68,00 €
f) Urnengrab anonym	74,00 €
g) Aschengrabfeld	68,00 €

5. Grabmalgenehmigungsgebühr

Summe Kostenträger	**10.186 €**	Anteil Stand-		Gebühr	Fälle		Kontroll-
Kosten pro gew. Fälle	**127,33 €**	sicherheit	**0,00 €**				rechnung
				1	2		3
a) Grabmalgenehmigungsgebühr				127,00 €	80		10.160 €
b) Reduzierte Gebühr				127,00 €			
							10.160 €
			Kostendeckungsgrad			99,74%	-26 €

Kostenart	Bezeichnung	2020	2019	Veränderung
414200	Zuweisungen vom Land	-3.075,00 €	-3.075,00 €	0,00 €
441200	Mieten und Pachten	-1.200,00 €	-1.200,00 €	0,00 €
483100	Auflösung von Sonderposten	-8.911,75 €	-6.268,00 €	-2.643,75 €
522700	Wasser	1.560,00 €	1.560,00 €	0,00 €
523100	Unterhaltung Grundstücke u. Gebäude	49.904,00 €	54.975,00 €	-5.071,00 €
523130	Reinigung, Winterdienst f. Grundstücke	1.370,00 €	1.370,00 €	0,00 €
523710	Abfallentsorgung	19.193,00 €	19.420,00 €	-227,00 €
529100	Sonstige Sach- und Dienstleistungen	6.094,00 €	7.524,00 €	-1.430,00 €
573100	AfA Aufbauten unbebaute Grundstücke	13.372,00 €	11.477,00 €	1.895,00 €
576100	AfA Betriebs. und Geschäftsausst.	1.922,00 €	2.528,00 €	-606,00 €
551200	Zinsen an Land	240,87 €	306,15 €	-65,28 €
551800	Zinsen an Kreditinstitute	19.666,70 €	24.014,23 €	-4.347,53 €
912100	Direkte Leistungsverrechnung Bauhof	272.782,96 €	263.823,00 €	8.959,96 €
941100	Gebäudeumlage	36.000,00 €	37.807,40 €	-1.807,40 €
943100	Managementumlage (z.B. Fachbereichsleitung)	4.356,00 €	3.766,08 €	589,92 €
943200	Serviceumlage (z.B. Bauverwaltung)	3.316,00 €	6.253,76 €	-2.937,76 €
943300	Fachumlage (z.B. Tiefbauamt)	50.000,00 €	48.500,00 €	1.500,00 €
944200	Serviceproduktumlage (z.B Innere Verwaltung)	16.800,00 €	15.773,00 €	1.027,00 €
	Kostenunterdeckungen aus Vorjahren	21.396,81 €	21.513,58 €	-116,77 €
Summe Kosten (inkl. der nicht gebührenrelevanten Ehren-u. Kriegsgräber sowie Altfriedhöfe)		**504.787,59 €**	**510.068,20 €**	**-5.280,61 €**

Fallzahlenentwicklung

Nutzungsrechte	**4-Jahres-Schnitt**	**2018**	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007	**5-Jahres-Schnitt**	**3-Jahres-Schnitt**	**4-Jahres-Schnitt**	**Prognose**
Bezeichnung	Fallzahlen 2019	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	**Fallzahlen**	**Fallzahlen**	**Fallzahlen**	**Fallzahlen**
NR Wahlgrab	87	74	93	72	110	99	78	94	113	146	162	157	198	**90**	**80**	**87**	**87**
NR Urnenwahlgrab	59	72	54	63	45	36	34	39	52	38	39	32	27	**54**	**63**	**59**	**59**
NR Reihengrab	7	7	7	6	8	2	3	3	4	10	12	10	6	**6**	**7**	**7**	**7**
NR Reihengrab anonym	-	-	-	-	-	-	6	4	-	-	-	-	-	**-**	**-**	**-**	**-**
NR Kindergrab	1	1	-	1	1	1	-	-	-	-	-	1	-	**1**	**1**	**1**	**1**
NR Urnenreihengrab	-	1	-	-	-	11	1	1	4	-	3	1	3	**2**	**-**	**-**	**-**
NR Urnenwand	13	15	5	20	10	-	16	3	-	-	-	-	-	**10**	**12**	**13**	**13**
NR Aschefeld	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	**-**	**-**	**-**	**-**
NR Urnengrab anonym	5	1	1	9	10	-	8	16	13	9	16	7	8	**4**	**4**	**5**	**5**
	172	171	161	171	183	149	146	160	186	203	232	208	242	**167**	**167**	**172**	**172**
Pflege Wahlgräber	-	-	-	-	-	-	-	-	8	1	9	8	8	**-**	**-**	**-**	**-**

Bestattungen	**4-Jahres-Schnitt**	**2018**	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007	**5-Jahres-Schnitt**	**3-Jahres-Schnitt**	**4-Jahres-Schnitt**	**Prognose**
Bezeichnung	Fallzahlen 2019	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	**Fallzahlen**	**Fallzahlen**	**Fallzahlen**	**Fallzahlen**
Erdbestattung	74	71	72	58	94	72	93	91	81	110	123	117	152	**73**	**67**	**74**	**74**
Kinderbestattung	1	1	1	2	1	2	1	-	-	3	1	1	4	**1**	**1**	**1**	**1**
Urnenerdbestattung	124	143	130	110	114	90	106	102	113	85	87	68	84	**117**	**128**	**124**	**124**
Urnenwandbestattungen	13	13	8	22	9	3	16	8	-	-	-	-	-	**11**	**14**	**13**	**13**
Aschefeldbestattung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	**-**	**-**	**-**	**-**
Herrichtung u. Abräumung Wahlgrab	3	5	-	7	-	3	2	2	23	9	30	16	17	**3**	**4**	**3**	**3**
Herrichtung u. Abräumung Reihengrab	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	1	**-**	**-**	**-**	**-**
Herrichtung und Abräumung Urnenwahlgrab	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	**-**	**-**	**-**	**-**
Herrichtung und Abräumung Urnenreihengrab	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	**-**	**-**	**-**	**-**
Umbettung Wahlgrab	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	**-**	**-**	**-**	**-**
Umbettung Urne	-	-	-	1	-	-	2	2	-	-	3	1	-	**-**	**-**	**-**	**-**

Trauerhallen und Zellen	**4-Jahres-Schnitt**	**2018**	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007	**5-Jahres-Schnitt**	**3-Jahres-Schnitt**	**4-Jahres-Schnitt**	**Prognose**
Bezeichnung	Fallzahlen 2019	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	**Fallzahlen**	**Fallzahlen**	**Fallzahlen**	**Fallzahlen**
Trauerh. Weststraße	114	117	110	112	117	89	120	117	106	118	138	113	140	**109**	**113**	**114**	**114**
Trauerh. Wipperfeld	5	2	6	3	10	7	17	13	10	14	15	13	14	**6**	**4**	**5**	**5**
Leichenzellen	64	49	65	60	83	78	101	99	105	134	142	127	158	**67**	**58**	**64**	**64**
Nutzungsrechte	**4-Jahres-Schnitt**	**2018**	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007	**5-Jahres-Schnitt**	**3-Jahres-Schnitt**	**4-Jahres-Schnitt**	**Prognose**
Bezeichnung	Anteile	Anteile	Anteile	Anteile	Anteile	Anteile	Anteile	Anteile	Anteile	Anteile	Anteile	Anteile	Anteile	**Anteile**	**Anteile**	**Anteile**	**Anteile**
Sarggräber an NR	55,23%	47,95%	62,43%	46,20%	64,66%	68,46%	59,59%	63,13%	62,90%	76,85%	75,00%	80,77%	84,30%	58,08%	52,69%	55,23%	55,23%
Urnengräber an NR	44,77%	52,05%	37,57%	53,80%	35,34%	31,54%	40,41%	36,88%	37,10%	23,15%	25,00%	19,23%	15,70%	41,92%	47,31%	44,77%	44,77%
Bestattungen	**4-Jahres-Schnitt**	**2018**	2017	2016	2015	2014	2012		2011	2010	2009	2008	2007	**5-Jahres-Schnitt**	**3-Jahres-Schnitt**	**4-Jahres-Schnitt**	**Prognose**
Bezeichnung	Anteile	Anteile	Anteile	Anteile	Anteile	Anteile	Ist bis 24.10.	Prognose	Anteile	Anteile	Anteile	Anteile	Anteile	**Anteile**	**Anteile**	**Anteile**	**Anteile**
Erd- u. Kinderbest.	35,38%	44,72%	52,90%	42,55%	43,58%	43,53%	43,52%	45,27%	41,75%	57,07%	58,77%	63,44%	65,00%	36,63%	32,38%	35,38%	35,38%
Urnenbest.	64,62%	55,28%	47,10%	57,45%	56,42%	56,47%	56,48%	54,73%	58,25%	42,93%	41,23%	36,56%	35,00%	63,37%	67,62%	64,62%	64,62%

Vergleich Gebühren Friedhofswesen 2019-2020

	2019	*Veränd. ggü 2019*	2020
1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten			
a) Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden je			
aa) Wahlgrabstelle und Jahr Gebühren in Höhe von erhoben.	**82,00 €**	4,65%	**86,00 €**
Über den Nutzungszeitraum von 30 Jahren ergeben sich folgende Gebühren			
-1 Wahlgrabstelle einstellig	**2.460 €**	4,65%	**2.580 €**
-2 Wahlgrabstelle zweistellig	**4.920 €**	4,65%	**5.160 €**
-3 Wahlgrabstelle dreistellig	**7.380 €**	4,65%	**7.740 €**
-4 Wahlgrabstelle vierstellig	**9.840 €**	4,65%	**10.320 €**
Die Gebühr für jede weitere darüber hinausgehende Grabstelle ergibt sich aus der Multiplikation der Gebühr für eine einstellige Wahlgrabstelle mit der Anzahl der gewünschten Stellen.			
b) Für die Verleihung von Nutzungsrechten an anderen Grabstätten werden für den in Klammern beigefügten Nutzungszeitraum folgende Gebühren erhoben:			
ba) Reihengrabstelle (Nutzungsdauer 30 Jahre)	**2.160 €**	2,70%	**2.220 €**
bb) Anonyme Reihengrabstelle (Nutzungsdauer 30 Jahre)	**2.280 €**	3,80%	**2.370 €**
bc) Kindergrabstelle (Nutzungsdauer 25 Jahre)	**1.525 €**	3,17%	**1.575 €**
bd) Urnenwahlgrabstelle (Nutzungsdauer 20 Jahre)	**1.440 €**	2,70%	**1.480 €**
be) Urnenreihengrabstelle (Nutzungsdauer 20 Jahre)	**1.300 €**	4,41%	**1.360 €**
bf) Anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 20 Jahre)	**1.440 €**	2,70%	**1.480 €**
bg) Urnenwandkammer (Nutzungsdauer 20 Jahre)	**1.480 €**	3,90%	**1.540 €**
bh) Aschengrabfeld nach § 17 (Nutzungsdauer 20 Jahre)	**1.300 €**	4,41%	**1.360 €**
2. Bestattungsgebühren			
a) Für das Ausheben und Wiederverfüllen der Gräber (§ 10 Abs. 1 Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth) werden folgende Gebühren erhoben:			
aa) Erdbestattung	**502 €**	-16,20%	**432 €**
ab) Erdbestattung von Personen bis zum 5. Lebensjahr	**402 €**	-16,18%	**346 €**
ac) Urnenbestattungen	**335 €**	-16,32%	**288 €**
ad) Urnenwandbestattungen	**167 €**	-15,97%	**144 €**
af) Aschenbestattungen (§ 17 der Satzung)	**268 €**	-16,52%	**230 €**
b) Für Umbettungen nach § 12 der Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth werden folgende Gebühren erhoben:			
ba) Umbettungen Erdgrabstellen	**1.339 €**	-16,23%	**1.152 €**
bb) Umbettungen Kindergrabstellen	**803 €**	-16,21%	**691 €**
bc) Umbettungen Urnengrabstellen	**669 €**	-16,15%	**576 €**
c) Die Gebühren für die Herrichtung der Grabstätten nach § 26 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 der Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth betragen für			
ca) Herrichtung einer Wahlgrabstätte	**167 €**	-15,97%	**144 €**
cb) Herrichtung eines Reihengrabes	**167 €**	-15,97%	**144 €**
cc) Herrichtung eines Kindergrabes	**134 €**	-16,52%	**115 €**
cd) Herrichtung eines Urnenwahlgrabes	**134 €**	-16,52%	**115 €**
ce) Herrichtung einer Urnenreihengrabstätte	**134 €**	-16,52%	**115 €**
3. Hallenbenutzungsgebühren			
Für die Benutzung der Hallen und Zellen werden folgende Gebühren erhoben:			
a) Trauerhallen			
aa) Trauerhalle Westfriedhof	**295 €**	0,00%	**295 €**
ab) Trauerkapelle Wipperfeld	**88 €**	1,12%	**89 €**
b) Leichenzelle	**269 €**	24,23%	**355 €**
c) Kühlzelle (Westfriedhof)	**671 €**	24,35%	**887 €**
4. Gebühren für das Abräumen von Gräbern			
a) Nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit gem. § 25 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth werden folgende Gebühren erhoben			
aa) Wahlgrab	**251 €**	-16,20%	**216 €**
ab) Reihengrab	**251 €**	-16,20%	**216 €**
ac) Kindergrab	**201 €**	-16,52%	**173 €**
ad) Urnenwahlgrab	**201 €**	-16,52%	**173 €**
ae) Urnenreihengrab	**201 €**	-16,52%	**173 €**

b) Vor Ablauf der Ruhezeit werden die Gebühren nach Ziffer 4 lit. a) erhoben. Zusätzlich wird zur Deckung der Kosten der weiteren Grabpflege bis zum Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit pro Jahr und Grabstelle eine Gebühr erhoben, die mit der Abräumung fällig wird. Bei der Berechnung der Gebühren wird auf volle Jahre aufgerundet. Die Gebühr beträgt pro Grabart und Jahr

ba)	Wahlgrab einstellig	**82 €**	4,65%	**86 €**
bb)	Wahlgrab zweistellig	**164 €**	4,65%	**172 €**
bc)	Wahlgrab dreistellig	**246 €**	4,65%	**258 €**
bd)	Wahlgrab vierstellig	**328 €**	4,65%	**344 €**
be)	Wahlgrab mehr als vierstellig/Stelle/Jahr	**82 €**	4,65%	**86 €**
bf)	Urnenwahlgrab	**72 €**	2,70%	**74 €**
bg)	Reihengrab	**72 €**	2,70%	**74 €**
bh)	Kindergrab	**61 €**	3,17%	**63 €**
bi)	Urnenreihengrab	**65 €**	4,41%	**68 €**
bj)	Urnengrab anonym	**71 €**	0,00%	**71 €**
bk)	Aschenfeldgrab	**65 €**	0,00%	**65 €**

5. <u>Genehmigungsgebühren für die Aufstellung, Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und Grababdeckungen</u>

Die Genehmigungsgebühr nach §§ 21 - 24 enthält auch die Kosten der regelmäßigen Standsicherheitskontrollen durch die Friedhofsverwaltung.

Sie beträgt pro Genehmigungsfall	**94 €**	25,98%	**127 €**

Ö 1.6.3 **Vergleich - Friedhofsgebühren von Städten und Gemeinden im Oberbergischen Kreis für das Jahr 2020** **Anlage 7**

Kommunen/ Nutzungsrecht und Bestattung	Wahlgrab	Reihengrab	Urnengrab	Anzahl Friedhöfe	Fläche/m²
Wipperfürth	3.012 €	2.652 €	1.768 €	7	121.000
Radevormwald	1.670 €	1.198 €	811 €	1	37.000
Hückeswagen	2.711 €	1.916 €	1.207 €	1	41.200
Marienheide	2.172 €	1.928 €	1.425 €	3	73.702
Lindlar	2.702 €	2.553 €	1.596 €	4	62.118
Engelskirchen	3.188 €	2.584 €	2.673 €	6	72.000
Gummersbach	2.531 €	1.957 €	1.171 €	9	313.000
Wiehl	1.736 €	1.571 €	1.025 €	6	103.200
Nümbrecht	2.481 €	1.660 €	1.357 €	4	66.712

(lt. tel. Auskunft der jeweils zuständigen Fachämter)

Vergleich - Friedhofsgebühren von Städten und Gemeinden im Oberbergischen Kreis für das Jahr 2020 **Anlage 7**

Ö 1.6.4

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister

V/2020/210

III - Finanzservice

Hebesatzsatzung 2020

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	18.02.2020	Vorberatung
Stadtrat	Ö	03.03.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Hansestadt Wipperfürth (Hebesatzsatzung) ab dem Haushaltsjahr 2020 wird mit Wirkung ab dem 01. Januar 2020 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Hebesatz für die Grundsteuer A (Grundstücke land- und forstwirtschaftlicher Betriebe) soll ab dem 01. Januar 2020 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2019 um 80 Basispunkte auf 400 v.H. angehoben werden.

Der Hebesatz für die Grundsteuer B (bebaute Grundstücke) soll ab dem 01. Januar 2020 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2019 um 80 Basispunkte auf 630 v.H. angehoben werden.

Die Gewerbesteuer bleibt unverändert bei einem Hebesatz von 470 v.H.

Die Änderungen der Grundsteuer A und B bewirken ein Mehraufkommen von jährlich 608.000 EUR. Dies ist im Haushaltsentwurf 2020 fest eingeplant.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Das Hebesatzniveau der kommunalen Realsteuern ist einer von mehreren Standortfaktoren der Städte und Gemeinden. Im Hinblick auf die weitere Orientierung der örtlichen Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer am arithmetischen Mittel im oberbergischen Kreis und die weit überwiegend vertretbare steuerliche Mehrbelastung infolge der Anhebung der Hebesätze bei den Grundsteuern werden keine besonderen nachteiligen demografischen Effekte erwartet.

Begründung:

In seiner Sitzung am 03. März 2020 wird der Rat über die Haushaltssatzung 2020 einschließlich Anlagen (Haushaltsplan und 2020er Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2012 - 2020 etc.) beschließen.

Die Haushaltssatzung erlangt ihre Rechtskraft erst nach einer Genehmigung durch die Kommunalaufsicht. Dies wird nach den Erfahrungen der Vorjahre nicht vor Mitte April erfolgen. Insofern gelten bis dahin die Bestimmungen der Gemeindeordnung zur vorläufigen Haushaltsführung (§ 82 GO).

Für die rechtsverbindliche Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuern A und B zum 01. Januar 2020 ist es notwendig, die Realsteuerhebesätze in einer gesonderten und genehmigungsfreien Hebesatzsatzung außerhalb des eigentlichen Haushaltsplanes festzusetzen; die Ausweisung der Steuerhebesätze im Haushaltsplan hat dann lediglich noch *„nachrichtliche“* Bedeutung.

Weitere Informationen zur Steuererhöhung können dem Vorbericht zum Haushaltsentwurf 2020, Seite I-17 entnommen werden.

Die letzten Hebesatzänderungen erfolgte im Jahre 2015 für die Grundsteuer B von 413 auf 550 % und im Jahre 2017 für die Gewerbesteuer von 450 auf 470 %. Davor wurden im Haushaltsjahr 2005 letztmalig die Realsteuerhebesätze erhöht.

Aus Sicht der Verwaltung ist die beabsichtigte Steuererhöhung für bebaute oder bebaubare Grundstücke in Wipperfürth maßvoll -im Vergleich zum örtlichen Umfeld-, unvermeidbar -zur Sicherstellung des notwendigen Haushaltsausgleichs 2020- und vorausschauend -im Hinblick auf latente Haushaltsrisiken in den nächsten Jahren.

Nach dem aktuellen Stand der Planfortschreibung, d.h. aller Ansatzveränderungen seit Einbringung des Haushaltsentwurfs 2020 in der Stadtratssitzung am 10. Dezember 2019, beträgt der zur Genehmigung des Haushaltes 2020 der Kommunalaufsicht nachzuweisende Überschuss für das Planungsjahr 2020 „nur“ 170.000 EUR, bei einem Haushaltsvolumen von 125 Mio. EUR!

Zudem ist auch per 31.12.2020 im Jahresabschluss 2020 zwingend ein Überschuss in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erwirtschaften.

Anlage:
Entwurf Hebesatzsatzung 2020

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Hansestadt Wipperfürth vom xx. März 2020 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der jeweils gültigen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth am 03. März 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Hansestadt Wipperfürth erhebt

a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und

b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2
Hebesätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden ab dem Jahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	630 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	470 v.H.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 07. Februar 2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, xx. März 2020

(Michael von Rekowski)
- Bürgermeister -

Ö 1.6.5

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister

V/2020/215

III - Finanzservice

Haushaltsplanung 2020, hier: Produktbereichs- und Teilpläne in Zuständigkeit der Fachausschüsse

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur	Ö	29.01.2020	Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	Ö	04.02.2020	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Ö	05.02.2020	Vorberatung
Ausschuss für Schule und Soziales	Ö	12.02.2020	Vorberatung
Bauausschuss	Ö	13.02.2020	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	18.02.2020	Vorberatung
Stadtrat	Ö	03.03.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die in den zuständigen Fachausschüssen beschlossenen Produktbereichs- und Teilpläne

1.01.02 Bauhof
1.01.03 Regionales Gebäudemanagement (RGM)
1.03 Schulträgeraufgaben
1.04 Kultur und Wissenschaft
1.05 Soziale Leistungen
1.06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
1.08 Sportförderung
1.09 Räumliche Planung und Entwicklung
1.10 Bauen und Wohnen
1.11 Ver- und Entsorgung
1.12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
1.13 Natur- und Landschaftspflege
1.14 Umweltschutz

zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2020.

Finanzielle Auswirkungen:

Die unmittelbaren finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus der Haushaltplanung bzw. dem Beschluss selbst.

Entwurfstand Ergebnisplan 2020 (einschl. Leistungsverrechnung)					
Produkt	**Bezeichnung**	**Erträge**	**Aufwendungen**	**Produktergebnis**	**Fachausschuss**
10102	Bauhof Wipperfürth-Hückeswagen	-3.890.481 €	3.867.807 €	-22.674 €	Bauausschuss
10103	Regionales Gebäudemanagement (RGM)	-7.239.861 €	7.239.862 €	0 €	Bauausschuss
10301	Allgemeine Schulverwaltung	-117.196 €	435.527 €	318.331 €	Ausschuss für Schule und Soziales
10302	Grundschule St. Antonius	-287.086 €	892.496 €	605.410 €	Ausschuss für Schule und Soziales
10303	Grundschule St. Nikolaus	-244.578 €	743.856 €	499.278 €	Ausschuss für Schule und Soziales
10304	Grundschule Albert-Schweitzer	-117.678 €	365.436 €	247.758 €	Ausschuss für Schule und Soziales
10305	Grundschule Agathaberg	-17.424 €	325.013 €	307.589 €	Ausschuss für Schule und Soziales
10306	Grundschule Kreuzberg	-62.344 €	320.056 €	257.712 €	Ausschuss für Schule und Soziales
10309	Grundschule Wipperfeld	-16.451 €	234.599 €	218.148 €	Ausschuss für Schule und Soziales
10310	Konrad-Adenauer-Hauptschule	-36.483 €	814.787 €	778.304 €	Ausschuss für Schule und Soziales
10311	Hermann-Voss-Realschule	-82.668 €	936.180 €	853.512 €	Ausschuss für Schule und Soziales
10312	Engelbert-von-Berg-Gymnasium	-115.107 €	1.277.701 €	1.162.594 €	Ausschuss für Schule und Soziales
10401	Kultur	0 €	192.375 €	192.375 €	Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur
10402	Musikschule	-346.516 €	486.208 €	139.692 €	Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur
10403	Stadtbücherei	-12.048 €	289.741 €	277.693 €	Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur
10404	Gemeinsames Archiv Wipperfürth-Hückeswagen	-35.000 €	143.891 €	108.891 €	Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur
10501	Soziale Leistungen	-1.671.670 €	2.758.758 €	1.087.089 €	Ausschuss für Schule und Soziales
10601	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-4.486.937 €	8.130.004 €	3.643.067 €	Jugendhilfeausschuss
10602	Kinder- und Jugendpflege	-227.651 €	1.077.893 €	850.242 €	Jugendhilfeausschuss
10603	Jugendhilfe	-719.549 €	3.768.211 €	3.048.663 €	Jugendhilfeausschuss
10604	Leistungen nach Unterhaltsvorschussgesetz	-380.000 €	822.357 €	442.357 €	Jugendhilfeausschuss
10605	Spielplätze	-2.161 €	269.458 €	267.297 €	Bauausschuss
10801	Sportförderung und Sportstätten	-80.219 €	1.365.007 €	1.284.788 €	Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur
10802	Walter-Leo-Schmitz-Bad (WLS-Bad)	-1.718.890 €	973.120 €	-745.770 €	Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur
10901	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformatik	-220.432 €	1.015.106 €	794.674 €	Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt
11001	Bauordnung	-166.500 €	1.224.695 €	1.058.195 €	Bauausschuss
11002	Denkmalschutz und -pflege	-2.000 €	39.977 €	37.977 €	Bauausschuss
11003	Wohnungswesen	-2.600 €	91.036 €	88.436 €	Bauausschuss
11101	Abfallbeseitigung	-100.000 €	180.324 €	80.324 €	Bauausschuss
11102	Stadtentwässerung	-5.506.453 €	4.471.153 €	-1.035.300 €	Bauausschuss
11201	Straßen, Wege, Brücken	-1.441.688 €	5.275.659 €	3.833.971 €	Bauausschuss
11202	Parkplätze	-41.420 €	177.032 €	135.612 €	Bauausschuss
11203	Bundes-,Landes- und Kreisstraßen	-200 €	66.780 €	66.580 €	Bauausschuss
11204	Straßenreinigung	-430.005 €	498.707 €	68.702 €	Bauausschuss
11205	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	-15.000 €	15.000 €	0 €	Bauausschuss
11301	Natur- und Landschaftspflege	-39.598 €	785.356 €	745.759 €	Bauausschuss
11302	Friedhöfe	-519.460 €	563.980 €	44.520 €	Bauausschuss
11401	Umweltschutz	-220 €	36.535 €	36.315 €	Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt
	Gesamt	**-30.393.573 €**	**52.171.684 €**	**21.778.110 €**	

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Hier wird auf die Ausführungen und Beratungen in den Fachausschüssen verwiesen.

Begründung:

Den Ratsmitgliedern liegt der Entwurf der Haushaltssatzung 2020 seit dem 10.12.2019 mit der Einbringung durch die Verwaltung vor.

Zur Beratung wird gebeten, den Haushaltsentwurf 2020 entweder in der ausgehändigten / zugesandten Druckfassung zur Sitzung mitzubringen oder auf die digitale Version zurückzugreifen

https://www.wipperfuerth.de/buergerinfo-service/finanzen/haushaltsplaene.html?L=0

Die interessierte Öffentlichkeit wurde über den Stand der Beratungen und über den Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan am 06.02.2020 im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung informiert.
Die Beratung der einzelnen Produktbereichs- und Teilpläne in den Ausschüssen dient zwei Zielen: Erstens sollen die entsprechenden Ausschussmitglieder und sachkundigen Bürger und Bürgerinnen mit ihrer Fachkompetenz die Möglichkeit erhalten, gezielt die finanziellen Auswirkungen ihrer fachlichen Beschlüsse, abgebildet in der Haushaltsplanung, mitentscheiden zu können. Zweitens soll über diesen Verfahrensweg der Haushalt insgesamt für alle politisch Mitwirkenden aber auch die Öffentlichkeit transparenter werden.

Zusammenfassung der Beratungen und Beschlussempfehlungen in den Fachausschüssen

1. Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur - 29.01.2020

-keine Änderungen zum Haushaltsentwurf

2. Jugendhilfeausschuss - 04.02.2020

- Teilplan 1.06.01.01.03 Förderung von Kindern in Tagespflege

  Sachkonto 533400 Jugendhilfe an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen: Ansatzerhöhung Haushaltsjahr 2020 um 20.000 € auf 340.000 €, ab 2021 um 48.000 € auf 368.000 € p.a.

  Sachkonto 442200 Erstattungen Land: Ansatzerhöhung Haushaltsjahr 2020 um 6.250 € auf 36.250 €, ab 2021 um 15.000 € auf 45.000 € p.a.

  Erhöhung der laufenden Geldleistungen in der Tagespflege. Nach Änderung der gesetzlichen Grundlagen (KIBIZ) soll eine verbesserte Vergütung der Kindertagespflegepersonen ab dem Kindergartenjahr 2020/21 erfolgen. Die Mehraufwendungen werden zum Teil durch das Landesjugendamt refinanziert. Die verbleibende Haushaltsmehrbelastung zum Stand der Haushaltseinbringung am 10.12.2019 im Stadtrat beläuft sich auf rund 13.750 € für 2020, bzw. 33.000 € p.a. ab 2021.

  Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung der Änderung grundsätzlich zugestimmt, wird die erforderliche Satzungsänderung aber erst in der kommenden Ausschusssitzung am 10.03.2020 beschließen.

3. Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt - 05.02.2020

-keine Änderungen zum Haushaltsentwurf

4. Ausschuss für Schule und Soziales - 12.02.2020

- Teilpläne 1.03.02.02 OGS St. Antonius, 1.03.03.02 OGS St. Nikolaus und 1.03.06.02. OGS Kreuzberg

Sachkonten 531900 Aufwendungen für Zuschüsse übrige Bereiche:
Ansatzerhöhungen Haushaltsjahr 2020 um 26.000 € auf 863.255 € und 2021um 62.400 € auf 864.182 €. Für 2022 / 2023 derzeit keine Veränderung.
Mehraufwendungen an den DRK Oberberg e.V. für die Trägerschaft der Betreuungsmaßnahmen OGS und Schule von 8 - 1 an den Grundschulverbünden KGS St. Nikolaus und KGS St. Antonius für das Schuljahr 2020/21.

- Teilplan 1.03.12.02 Ganztagsbetreuung E.v.B.-Gymnasium

  Sachkonto 525900 Erstattungen übrige Bereiche:
  Absatzminderung Haushaltsjahr 2020 und 2021 um je 20.000 € auf 30.000 €.
  Einstellung der freitäglichen Essensausgabe mangels ausreichender Abnahmen.

5. Bauausschuss - 13.02.2020

Ansatzänderungen ausschließlich in der Finanz- / Investitionsplanung:

PSP	Bezeichnung	HH-Jahr 2020				Begründung/ Erläuterungen
		HH-Verbesserung		HH-Verschlechterung		
		Mehrein-zahlung	Weniger-auszahlung	Weniger-einzahlung	Mehr-auszahlung	
5100096	GS Antonius				725.000 €	siehe gesonderte Beratungsvorlage Bauausschuss
5100233	Altes Seminar				537.000 €	siehe gesonderte Beratungsvorlage Bauausschuss
Summe Produktbereich 1.01		0 €	0 €	0 €	1.262.000 €	
Produktbereich 1.11 Ver- und Entsorgung						
5100355	Erweiterung NW Kanal Dohrgaul				100.000 €	siehe gesonderte Beratungsvorlage Bauausschuss
5100356	Kanalsanierung Lenneper Straße Mitte				220.000 €	siehe gesonderte Beratungsvorlage Bauausschuss
Summe Produktbereich 1.11		0 €	0 €	0 €	320.000 €	
Produktbereich 1.12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV						
5000087	BW 40 - Kohlgrube				235.000 €	Neuveranschlagung in 2020, da Maßnahme noch nicht begonnen
5000087	BW 17 - Niederbenningrath				67.000 €	Neuveranschlagung in 2020, da Maßnahme noch nicht begonnen
5000087	BW 52 - Niederklüppelberg	200.000,00 €			311.000 €	Neuveranschlagung in 2020, da Maßnahme noch nicht begonnen
5000098	Rote Höhe/Westfalenstraße	40.200,00 €			567.000 €	Neuveranschlagung in 2020, da Maßnahme noch nicht begonnen
5100271	Don-Bosco-Weg				532.363 €	Neuveranschlagung in 2020, da Maßnahme noch nicht begonnen
5100278	Gewerbegebiet Niederklüppelberg				66.000 €	Neuveranschlagung in 2020, da Maßnahme noch nicht begonnen
Summe Produktbereich 1.12		240.200,00 €	0 €	0 €	1.778.363 €	

Anlagen:
Fachausschüsse Veränderungsnachweis Ergebnisplan 2020
Fachausschüsse Veränderungsnachweis Finanzplan 2020

Ö 1.6.5

Veränderungsnachweis zum Haushaltsentwurf 2020 (Stand 07.02.2020)

Ergebnisplan

KST/PSP	Bezeichnung	HH-Jahr 2020				HH-Jahr 2021				HH-Jahr 2022				HH-Jahr 2023				V (Verwaltung) / A (Ausschuss)	Begründung/ Erläuterungen
		HH-Verbesserung		HH-Verschlechterung		HH-Verbesserung		HH-Verschlechterung		HH-Verbesserung		HH-Verschlechterung		HH-Verbesserung		HH-Verschlechterung			
		Mehrertrag	Aufwands-kürzung	Ertrags-kürzung	Mehr-aufwand	Mehrertrag	Aufwands-kürzung	Ertrags-kürzung	Mehr-aufwand	Mehrertrag	Aufwands-kürzung	Ertrags-kürzung	Mehr-aufwand	Mehrertrag	Aufwands-kürzung	Ertrags-kürzung	Mehr-aufwand		
Produktbereich 1.03 Schulen																			
1.03.02.02	OGS St. Antonius				13.000 €				31.200 €				31.200 €				31.200 €	V	Änderung OGS-Betreuung
1.03.03.02	OGS St. Nikolaus				10.100 €				24.240 €				24.240 €				24.240 €	V	Änderung OGS-Betreuung
1.03.06.02	OGS Kreuzberg				2.900 €				6.960 €				6.960 €				6.960 €	V	Änderung OGS-Betreuung
1.03.12.02	Ganztagsbetreuung EvB		20.000 €				20.000 €											V	Minderaufwand Caterer (Vertragsende 2021)
Summe Produktbereich 1.03		0 €	20.000 €	0 €	26.000 €	0 €	20.000 €	0 €	62.400 €	0 €	0 €	0 €	62.400 €	0 €	0 €	0 €	62.400 €		
Produktbereich 1.06 Kinder-, Jugend-, und Familienhilfe																			
1.06.01.01.03	Förderung von Kindern in Tagespflege	6.250 €			20.000 €	15.000 €			48.000 €	15.000 €			48.000 €	15.000 €			48.000 €	V	Änderungen Kibiz Modellvorschlag 4
Summe Produktbereich 1.06		6.250 €			20.000 €	15.000 €	0 €	0 €	48.000 €	15.000 €	0 €	0 €	48.000 €	15.000 €	0 €	0 €	48.000 €		
Gesamt		70.148 €	21.100 €	0 €	88.100 €	15.000 €	20.000 €	146.000 €	120.500 €	15.000 €	0 €	146.000 €	121.500 €	15.000 €	0 €	0 €	121.500 €		
Saldo		-3.148 €				231.500 €				252.500 €				106.500 €					

Ö 1.6.5

Veränderungsnachweis zum Haushaltsentwurf 2020 (Stand 07.02.2020)

Finanzplan (Investitionsmaßnahmen)

PSP	Bezeichnung	HH-Jahr 2020				HH-Jahr 2021				HH-Jahr 2022				HH-Jahr 2023				Begründung/ Erläuterungen
		HH-Verbesserung		HH-Verschlechterung		HH-Verbesserung		HH-Verschlechterung		HH-Verbesserung		HH-Verschlechterung		HH-Verbesserung		HH-Verschlechterung		
		Mehrein-zahlung	Weniger-auszahlung	Weniger-einzahlung	Mehr-auszahlung	Mehrein-zahlung	Weniger-auszahlung	Weniger-einzahlung	Mehr-auszahlung	Mehrein-zahlung	Weniger-auszahlung	Weniger-einzahlung	Mehr-auszahlung	Mehrein-zahlung	Weniger-auszahlung	Weniger-einzahlung	Mehr-auszahlung	
Produktbereich 1.01 Innere Verwaltung																		
5100096	GS Antonius				725.000 €													siehe gesonderte Beratungsvorlage Bauausschuss
5100233	Altes Seminar				537.000 €													siehe gesonderte Beratungsvorlage Bauausschuss
Summe Produktbereich 1.01		0 €	0 €	0 €	1.262.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
Produktbereich 1.11 Ver- und Entsorgung																		
5100355	Erweiterung NW Kanal Dohrgaul				100.000 €													siehe gesonderte Beratungsvorlage
5100356	Kanalsanierung Lenneper Straße Mitte				220.000 €													siehe gesonderte Beratungsvorlage
Summe Produktbereich 1.11		0 €	0 €	0 €	320.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
Produktbereich 1.12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV																		
5000087	BW 40 - Kohlgrube				235.000 €													Neuveranschlagung in 2020, da Maßnahme noch nicht begonnen
5000087	BW 17 - Niederbenningrath				67.000 €													Neuveranschlagung in 2020, da Maßnahme noch nicht begonnen
5000087	BW 52 - Niederklüppelberg	200.000 €			311.000 €													Neuveranschlagung in 2020, da Maßnahme noch nicht begonnen
5000098	Rote Höhe/Westfalenstraße	40.200 €			567.000 €													Neuveranschlagung in 2020, da Maßnahme noch nicht begonnen
5100271	Don-Bosco-Weg				532.363 €													Neuveranschlagung in 2020, da Maßnahme noch nicht begonnen
5100278	Gewerbegebiet Niederklüppelberg				66.000 €													Neuveranschlagung in 2020, da Maßnahme noch nicht begonnen
Summe Produktbereich 1.12		240.200 €	0 €	0 €	1.778.363 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
Gesamt		240.200 €	0 €	0 €	3.360.363 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
Saldo		3.120.163 €				0 €				0 €				0 €				

Ö 1.6.6

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister

V/2020/212

III - Finanzservice

Haushaltsplanung 2020, hier: Teilplan 1.01.01 Innere Verwaltung

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	18.02.2020	Vorberatung
Stadtrat	Ö	03.03.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den **Teilplan 1.01.01 Innere Verwaltung** in der am 10. Dezember 2019 in den Stadtrat eingebrachten Entwurfsfassung des Haushaltes 2020, der im beigefügten Veränderungsnachweis der Verwaltung aufgeführten Positionen und der im Folgenden durch den Ausschuss gewünschten Änderungen in die abschließenden Beratungen zum Beschluss der Haushaltssatzung einzubeziehen.

Änderungsanträge des Fachausschusses:
a)...
b)...

Finanzielle Auswirkungen:

Die unmittelbaren finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus der Haushaltplanung bzw. dem Beschluss selbst. Der hier zu beratende Produktbereich bindet im Ertrag 0,89 % und im Aufwand 8,00 % der gesamten Aufwendungen des städtischen Haushalts (ohne interne Leistungsverrechnung).

		Plan 2020 (einschl. Leistungsverrechnung)		
Produkt	**Bezeichnung**	**Erträge**	**Aufwendungen**	**Produktergebnis**
10101	Innere Verwaltung	-4.394.819 €	5.182.588 €	787.769 €

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion: Keine

Begründung:

Den Ratsmitgliedern liegt der Entwurf der Haushaltssatzung 2020 seit dem 10.12.2019 mit der Einbringung durch die Verwaltung vor.

Zur Fachausschussberatung wird gebeten, den Haushaltsentwurf 2020 entweder in der ausgehändigten / zugesandten Druckfassung zur Sitzung mitzubringen oder auf die digitale Version zurückzugreifen

https://www.wipperfuerth.de/buergerinfo-service/finanzen/haushaltsplaene.html?L=0

Der Teilplan 1.01.01 Innere Verwaltung ist auf den Seiten II-11 bis II-16 des Haushaltsbuches abgebildet.

Die interessierte Öffentlichkeit wurde über den Stand der Beratungen und über den Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan am 06.02.2020 im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung informiert.

Die Beratung der einzelnen Teilpläne in den Fachausschüssen dient zwei Zielen: Erstens sollen die entsprechenden Ausschussmitglieder und sachkundigen Bürger und Bürgerinnen mit ihrer Fachkompetenz die Möglichkeit erhalten, gezielt die finanziellen Auswirkungen ihrer fachlichen Beschlüsse, abgebildet in der Haushaltsplanung, mitentscheiden zu können. Zweitens soll über diesen Verfahrensweg der Haushalt insgesamt für alle politisch Mitwirkenden aber auch die Öffentlichkeit transparenter werden.

Zum Teilplan gibt es folgende Veränderungsvorschläge der Verwaltung:

- **Integrationskonzept**: Die 2019 aus Bundesmitteln erstmals gewährte Integrationspauschale in Höhe von rd. 541.000 EUR wird entgegen der vorliegenden Haushaltsplanung (2020 noch mit 195.000 EUR, 2021 - 2022 mit je 146.000 EUR) eingestellt. Um den Ertragsausfall zumindest für 2020 zu kompensieren, wird die im Vorjahr eingegangene Zahlung per Rechnungsabgrenzung anteilig auf die Haushaltjahre 2019 und 2020 verbucht. Einmalige Ertragsverbesserung 2020 = 63.898 EUR, Ertragsverschlechterungen 2021und 2022 jeweils 146.000 EUR.

- **Verbandsumlage Regio IT**: Planansatz zu gering angesetzt, da nach Fusion der Civitec mit regioIT erstmalig eine teilweise „Einpreisung“ der Umsatzsteuer erfolgt (2020 mit 5 %, 2021 - 2022 jeweils 2,5 %, 2023 mit 2 %). Aufwands-verschlechterungen 2020 = 41.000 EUR, 2021 = 9.000 EUR, 2022 und 2023 jeweils 10.000 EUR.

Anlage:
Veränderungsnachweis Teilplan 1.01.01 Innere Verwaltung

Ö 1.6.6

Veränderungsnachweis zum Haushaltsentwurf 2020 (Stand 06.02.2020)

Ergebnisplan

KST/PSP	Bezeichnung	HH-Jahr 2020				HH-Jahr 2021				HH-Jahr 2022				HH-Jahr 2023				V (Verwaltung) / A (Ausschuss)	Begründung/ Erläuterungen
		HH-Verbesserung		HH-Verschlechterung		HH-Verbesserung		HH-Verschlechterung		HH-Verbesserung		HH-Verschlechterung		HH-Verbesserung		HH-Verschlechterung			
		Mehrertrag	Aufwands-kürzung	Ertrags-kürzung	Mehr-aufwand	Mehrertrag	Aufwands-kürzung	Ertrags-kürzung	Mehr-aufwand	Mehrertrag	Aufwands-kürzung	Ertrags-kürzung	Mehr-aufwand	Mehrertrag	Aufwands-kürzung	Ertrags-kürzung	Mehr-aufwand		
Produktbereich 1.01 Innere Verwaltung																			
1.01.01.15	Integrationskonzept	63.898 €						146.000 €				146.000 €						V	Abgrenzung Integrationspauschale 2019/2020
23120	Verbandsumlage				41.000 €				9.000 €				10.000 €				10.000 €		Erhöhung u.a. aus Fusion Civitec/regioIT
Summe Produktbereich 1.01		63.898 €	0 €		41.000 €	0 €	0 €	146.000 €	9.000 €	0 €	0 €	146.000 €	10.000 €	0 €	0 €	0 €	10.000 €	V	

Ö 1.6.7

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister

V/2020/213

I - Ordnung
III - Finanzservice

Haushaltsplanung 2020, hier: Produktbereich 1.02 Sicherheit und Ordnung

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	18.02.2020	Vorberatung
Stadtrat	Ö	03.03.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den **Produktbereich 1.02 Sicherheit und Ordnung** in der am 10. Dezember 2019 in den Stadtrat eingebrachten Entwurfsfassung des Haushaltes 2020, der im beigefügten Veränderungsnachweis der Verwaltung aufgeführten Positionen und der im Folgenden durch den Ausschuss gewünschten Änderungen in die abschließenden Beratungen zum Beschluss der Haushaltssatzung einzubeziehen.

Änderungsanträge des Fachausschusses:
a)...
b)...

Finanzielle Auswirkungen:

Die unmittelbaren finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus der Haushaltplanung bzw. dem Beschluss selbst. Der hier zu beratende Produktbereich bindet im Ertrag 0,98 % und im Aufwand 2,70 % der gesamten Aufwendungen des städtischen Haushalts (ohne interne Leistungsverrechnung).

		Plan 2020 (einschl. Leistungsverrechnung)		
Produkt	**Bezeichnung**	**Erträge**	**Aufwendungen**	**Produktergebnis**
10201	Öffentliche Ordnung	-489.396 €	1.538.096 €	1.048.700 €
10202	Verkehrsangelegenheiten	-293.012 €	516.055 €	223.043 €
10203	Brandschutz	-134.530 €	924.303 €	789.773 €

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion: Keine

Begründung:

Den Ratsmitgliedern liegt der Entwurf der Haushaltssatzung 2020 seit dem 10.12.2019 mit der Einbringung durch die Verwaltung vor.

Zur Fachausschussberatung wird gebeten, den Haushaltsentwurf 2020 entweder in der ausgehändigten / zugesandten Druckfassung zur Sitzung mitzubringen oder auf die digitale Version zurückzugreifen

https://www.wipperfuerth.de/buergerinfo-service/finanzen/haushaltsplaene.html?L=0

Der Produktbereich 1.02 Sicherheit und Ordnung ist auf den Seiten II-41 bis II-60 des Haushaltsbuches abgebildet.

Die interessierte Öffentlichkeit wurde über den Stand der Beratungen und über den Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan am 06.02.2020 im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung informiert.

Die Beratung der einzelnen Teilpläne in den Fachausschüssen dient zwei Zielen: Erstens sollen die entsprechenden Ausschussmitglieder und sachkundigen Bürger und Bürgerinnen mit ihrer Fachkompetenz die Möglichkeit erhalten, gezielt die finanziellen Auswirkungen ihrer fachlichen Beschlüsse, abgebildet in der Haushaltsplanung, mitentscheiden zu können. Zweitens soll über diesen Verfahrensweg der Haushalt insgesamt für alle politisch Mitwirkenden aber auch die Öffentlichkeit transparenter werden.

Zum Produktbereich gibt es folgende Veränderungsvorschläge der Verwaltung:

- **Erhöhung** Fundtierpauschale an den Tierschutzverein Wipperfürth e.V. von 0,75 EUR auf 0,80 EUR / Einwohner (jährlicher Zuschuss damit 18.100 EUR); Mehraufwand 1.100 EUR pro Jahr. Kompensation 2020 durch Minderaufwand im Teilplan 1.02.01 Öffentliche Ordnung, Sachkonto 529100, Sonstige Sach- und Dienstleistungen (Ansatz von 31.646 auf 30.546 EUR geändert.).

Anlage:
Veränderungsnachweis

Ö 1.6.7

Veränderungsnachweis zum Haushaltsentwurf 2020 (Stand 06.02.2020)

Ergebnisplan

KST/PSP	Bezeichnung	HH-Jahr 2020				HH-Jahr 2021				HH-Jahr 2022				HH-Jahr 2023				V (Verwaltung) / A (Ausschuss)	Begründung/ Erläuterungen
		HH-Verbesserung		HH-Verschlechterung		HH-Verbesserung		HH-Verschlechterung		HH-Verbesserung		HH-Verschlechterung		HH-Verbesserung		HH-Verschlechterung			
		Mehrertrag	Aufwands-kürzung	Ertrags-kürzung	Mehr-aufwand	Mehrertrag	Aufwands-kürzung	Ertrags-kürzung	Mehr-aufwand	Mehrertrag	Aufwands-kürzung	Ertrags-kürzung	Mehr-aufwand	Mehrertrag	Aufwands-kürzung	Ertrags-kürzung	Mehr-aufwand		
Produktbereich 1.02 Sicherheit und Ordnung																			
1.02.01.01	Allgemeine Gefahrenabwehr				1.100 €				1.100 €				1.100 €				1.100 €	V	Erhöhung Fundtierpauschale 0,05 € pro EW
1.02.01.01	Allgemeine Gefahrenabwehr		1.100 €															V	Kompensation zur Fundtierpauschale
Summe Produktbereich 1.02		0 €	1.100 €	0 €	1.100 €	0 €	0 €	0 €	1.100 €	0 €	0 €	0 €	1.100 €	0 €	0 €	0 €	1.100 €		

Ö 1.6.8

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister

V/2020/211

III - Finanzservice

Haushaltsplanung 2020, hier: Produktbereiche 1.07 Gesundheitsdienste und 1.16 Allgemeine Finanzwirtschaft

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	18.02.2020	Vorberatung
Stadtrat	Ö	03.03.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die **Produktbereiche 1.07 Gesundheitsdienste und 1.16 Allgemeine Finanzwirtschaft** in der am 10. Dezember 2019 in den Stadtrat eingebrachten Entwurfsfassung des Haushaltes 2020 und der im Folgenden durch den Ausschuss gewünschten Änderungen in die abschließenden Haushaltsberatungen und die Empfehlung an den Stadtrat zum Beschluss der Haushaltssatzung einzubeziehen.

Änderungsanträge des Fachausschusses:
a)...
b)...

Finanzielle Auswirkungen:

Die unmittelbaren finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus der Haushaltplanung bzw. dem Beschluss selbst. Die hier zu beratenden Produktbereiche entsprechen in ihren Aufwendungen 23,61 % und in ihren Erträgen 65,25 % des Gesamthaushaltes (ohne interne Leistungsverrechnungen).

		Plan 2020 (einschl. Leistungsverrechnung)		
Produkt	**Bezeichnung**	**Erträge**	**Aufwendungen**	**Produktergebnis**
10701	Gesundheitsdienste	0 €	312.000 €	312.000 €
11601	Allgemeine Finanzwirtschaft	-40.492.039 €	14.902.793 €	-25.589.246 €

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Der Produktbereich 1.07 Gesundheitsdienste bildet lediglich die Krankenhaus-investitionsumlage an das Land NRW ab. Die Stadt Wipperfürth fördert den Erhalt des Krankenhausstandortes und den Ausbau der wohnortnahen gesundheitlichen Versorgung und Beratung für die Bürgerinnen. Ein Krankenhaus vor Ort wirkt sich positiv auf die demografische und inklusive Entwicklung aus. Hierzu gibt es jedoch keine belastbaren Daten.
Der Produktbereich 1.16 Allgemeine Finanzwirtschaft stellt die allgemeinen Deckungsmittel für den Gesamthaushalt bereit, hat aber selber keine unmittelbaren demografischen oder inklusionsrelevanten Auswirkungen.

Begründung:

Den Ratsmitgliedern liegt der Entwurf der Haushaltssatzung 2020 seit dem 10.12.2019 mit der Einbringung durch die Verwaltung vor.

Zur Beratung wird gebeten, den Haushaltsentwurf 2020 entweder in der ausgehändigten / zugesandten Druckfassung zur Sitzung mitzubringen oder auf die digitale Version zurückzugreifen

https://www.wipperfuerth.de/buergerinfo-service/finanzen/haushaltsplaene.html?L=0

Die Produktbereiche 1.07 Gesundheitsdienste und 1.16 Allgemeine Finanzwirtschaft sind auf den Seiten II-167 bis II-172, bzw. II-319 bis II-330 des Haushaltsbuches abgebildet.

Die interessierte Öffentlichkeit wurde über den Stand der Beratungen und über den Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan am 06.02.2020 im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung informiert.

Die Beratung der einzelnen Produktbereiche und Teilpläne in den Ausschüssen dient zwei Zielen: Erstens sollen die entsprechenden Ausschussmitglieder und sachkundigen Bürger und Bürgerinnen mit ihrer Fachkompetenz die Möglichkeit erhalten, gezielt die finanziellen Auswirkungen ihrer fachlichen Beschlüsse, abgebildet in der Haushaltsplanung, mitentscheiden zu können. Zweitens soll über diesen Verfahrensweg der Haushalt insgesamt für alle politisch Mitwirkenden aber auch die Öffentlichkeit transparenter werden.

Zu den Produktbereichen 1.07 Gesundheitsdienste und 1.16 Allgemeine Finanzwirtschaft gibt es aktuell einen Korrekturhinweis der Verwaltung, betreffend die Kreisumlage:

- Inzwischen liegen vom Oberbergischen Kreis die Endabrechnungen der differenzierten Kreisumlagen 2018 (für die Kreisberufsschule / die Kreisvolks-hochschule und - Wipperfürth nicht betreffend - für das Kreisjugendamt). Hieraus ergibt sich ein Guthaben in Höhe von 14.925,90 EUR, das mit der Zahllast 2020 verrechnet wird. Im Haushaltsentwurf Stand 10.12.2019 war noch ein Guthaben von 13.000 EUR aus der Endabrechnung erfasst.

- Bei Aktualisierung der vorstehenden Planverbesserung 2020 ist dann aufgefallen, dass die Ansätze der Kreisumlage 2021 - 2023 zu hoch angesetzt sind (interner Berechnungsfehlers für die Ermittlung der Steuerkraft, nach der die Umlage zu ermitteln ist). Die Ansätze ermäßigen sich gegenüber dem Haushaltsentwurf um 97.015 EUR für 2021, 188.705 EUR für 2022 und 187.572 EUR in 2023.

Anlagen: Veränderungsnachweis Allg. Finanzwirtschaft

Ö 1.6.8

Veränderungsnachweis zum Haushaltsentwurf 2020 (Stand 10.02.2020)

Ergebnisplan

KST/PSP	Bezeichnung	HH-Jahr 2020				HH-Jahr 2021				HH-Jahr 2022				HH-Jahr 2023				V (Verwaltung) / A (Ausschuss)	Begründung/ Erläuterungen
		HH-Verbesserung		HH-Verschlechterung		HH-Verbesserung		HH-Verschlechterung		HH-Verbesserung		HH-Verschlechterung		HH-Verbesserung		HH-Verschlechterung			
		Mehrertrag	Aufwands-kürzung	Ertrags-kürzung	Mehr-aufwand	Mehrertrag	Aufwands-kürzung	Ertrags-kürzung	Mehr-aufwand	Mehrertrag	Aufwands-kürzung	Ertrags-kürzung	Mehr-aufwand	Mehrertrag	Aufwands-kürzung	Ertrags-kürzung	Mehr-aufwand		
Produktbereich 1.16 Allgemeine Finanzwirtzschaft																			
1.16.01.02	Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft		1.926 €				97.015 €				188.705 €				187.572 €			V	Gutschrift aus Abrechnung differenzierter Kreisumlage 2018 für 2020 und Korrektur 2021-2023 (Formelfehler).
Summe Produktbereich 1.06		0 €	1.926 €	0 €	0 €	0 €	97.015 €	0 €	0 €	0 €	188.705 €	0 €	0 €	0 €	187.572 €	0 €	0 €		

Ö 1.6.9

Hansestadt Wipperfürth **V/2020/214**
Der Bürgermeister

WEG mbH
I - Sport, Kultur, Touristik
II - Fachbereich II (Planen, Bauen und Umwelt)
III - Finanzservice

Haushaltsplanung 2020, hier: Produktbereich 1.15 Wirtschaft und Tourismus

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	18.02.2020	Vorberatung
Stadtrat	Ö	03.03.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den **Produktbereich 1.15 Wirtschaft und Tourismus** in der am 10. Dezember 2019 in den Stadtrat eingebrachten Entwurfsfassung des Haushaltes 2020 und der im Folgenden durch den Ausschuss gewünschten Änderungen in die abschließenden Beratungen zum Beschluss der Haushaltssatzung einzubeziehen.

Änderungsanträge des Fachausschusses:
a)...
b)...

Finanzielle Auswirkungen:

Die unmittelbaren finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus der Haushaltplanung bzw. dem Beschluss selbst. Der hier zu beratende Produktbereich bindet im Ertrag 0,07 % und im Aufwand 0,79 % der gesamten Aufwendungen des städtischen Haushalts (ohne interne Leistungsverrechnung).

		Plan 2020 (einschl. Leistungsverrechnung)		
Produkt	**Bezeichnung**	**Erträge**	**Aufwendungen**	**Produktergebnis**
11501	Wirtschaftsförderung	-3.295 €	225.435 €	222.140 €
11502	Tourismus	-57.985 €	310.749 €	252.764 €
11503	Märkte	-14.200 €	23.734 €	9.534 €
11504	Wasserquintett	-26.480 €	26.480 €	0 €

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Investitionen in die touristische Infrastruktur bedeuten zugleich eine nachhaltige Steigerung der Lebensqualität. Die hohe Qualität von Rad- und Wanderwegenetzen

stellt ebenso wie verschiedene Veranstaltungsformate auch für die örtliche Bevölkerung einen klaren Mehrwert dar. Das Vorhalten dieser Infrastruktur beinhaltet auch das Erfordernis der Information.

Die Zugänglichkeit zu Angeboten der Tourismus- und Freizeitwirtschaft stellt ein Qualitätskriterium dar. Nicht nur die Gewährleistung von Barrierefreiheit in Restaurants und Hotels ist hier anzuführen. Auch Spielplätze, Ausstellungen und z.B. Stadtführungen, die gleichermaßen von Menschen mit und ohne Einschränkung genutzt werden können, sind hier von Bedeutung.

Begründung:

Den Ratsmitgliedern liegt der Entwurf der Haushaltssatzung 2020 seit dem 10.12.2019 mit der Einbringung durch die Verwaltung vor.

Zur Fachausschussberatung wird gebeten, den Haushaltsentwurf 2020 entweder in der ausgehändigten / zugesandten Druckfassung zur Sitzung mitzubringen oder auf die digitale Version zurückzugreifen

https://www.wipperfuerth.de/buergerinfo-service/finanzen/haushaltsplaene.html?L=0

Der Produktbereich 1.15 Wirtschaft und Tourismus ist auf den Seiten II-299 bis II-317 des Haushaltsbuches abgebildet.

Die interessierte Öffentlichkeit wurde über den Stand der Beratungen und über den Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan am 06.02.2020 im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung informiert.

Die Beratung der einzelnen Teilpläne in den Fachausschüssen dient zwei Zielen: Erstens sollen die entsprechenden Ausschussmitglieder und sachkundigen Bürger und Bürgerinnen mit ihrer Fachkompetenz die Möglichkeit erhalten, gezielt die finanziellen Auswirkungen ihrer fachlichen Beschlüsse, abgebildet in der Haushaltsplanung, mitentscheiden zu können. Zweitens soll über diesen Verfahrensweg der Haushalt insgesamt für alle politisch Mitwirkenden aber auch die Öffentlichkeit transparenter werden.

Zum Produktbereich gibt es keine Veränderungsvorschläge der Verwaltung.

Ö 1.6.10

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister

V/2020/216

III - Finanzservice

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	18.02.2020	Vorberatung
Stadtrat	Ö	03.03.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Der Stadtrat beschließt die Haushaltsansätze aller Teilpläne in der von allen Fachausschüssen vorgeschlagenen und vom Haupt- und Finanzausschuss final empfohlenen Form (unter Berücksichtigung der Änderungsanträge und Veränderungsnachweise).

2. Über die nach den Haushaltsberatungen in den Fachausschüssen und Haupt- und Finanzausschuss unmittelbar für den Stadtrat schriftlich eingereichten Änderungsanträge der Fraktionen und der fraktionslosen Ratsmitglieder zum Haushaltsentwurf 2020 wird wie folgt beschlossen:

   a) .....
   b) .....
   c) .....
   d) .....
   e) .....
   f) .....

3. Dem im Unterausschuss Personal am 11. Februar 2020 vorgestellten Stellenplan 2020 wird zugestimmt.

4. Der von der Verwaltung in der Sitzung des Rates am 10. Dezember 2019 eingebrachte Entwurf der Haushaltssatzung 2020 mit dem dazu gehörenden Haushaltsplan und seinen Anlagen (u.a. Fortschreibung 2020 des Haushaltssicherungskonzeptes 2012 - 2020) wird unter Berücksichtigung der Teilbeschlüsse zu 1. bis 3., einschließlich der seit Einbringung bis heute eingetretenen Änderungen des Ergebnis- und Finanzplans lt. beiliegendem Veränderungsnachweis beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen werden sich unmittelbar aus der endgültigen Beschlussfassung des Rates über die Haushaltssatzung 2020 in der Ratssitzung am 03. März 2020 ergeben.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Eine kommunale Haushaltsplanung hat immer auch demografische Auswirkungen, wobei sich diese nicht genauer beziffern lassen.

Begründung:

In der Sitzung des Rates am 10. Dezember 2020 wurde der durch die Verwaltung eingebrachte Entwurf der Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen zur weiteren Vorberatung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Nach der Einbringung erfolgte die öffentliche Bekanntmachung mit dem Hinweis, dass der Haushaltsentwurf für die Dauer des Beratungsverfahrens bis zur Ratssitzung am 03. März 2020 öffentlich ausliegt und Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 06. Januar 2020 bis 31. Januar 2020 die Möglichkeit haben, gegen den Entwurf Einwendungen zu erheben (§ 80 Abs. 3 GO NRW).
Innerhalb dieser Offenlage des Haushaltsentwurfs erfolgten keine Einwendungen aus der Bürgerschaft.

Der Nachweis über die nach Aufstellung des Haushaltsentwurfs am 10. Dezember
2019 bis zur Beschlussfassung am 03. März 2020 eingetretenen Veränderungen einzelner Planungsansätze im Ergebnis- und/oder Finanzplan ist als Anlage nach dem **Stand 10. Februar 2020** beigefügt.

Gegenüber dem originären Haushaltsentwurf, wie er in der Ratssitzung am 10. Dezember 2019 von der Verwaltung eingebracht wurde, ist nach dem jetzigen Beratungs- und Beschlussstand des Gesamthaushaltes in allen Fachausschüssen und dem Haupt- und Finanzausschuss für das Haushaltsjahr 2020 eine marginale Verbesserung des Überschusses im Gesamtergebnisplan auf **170.486** EUR zu verzeichnen:

Erträge und Aufwendungen	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
* Steuern und ähnliche Abgaben	-38.106.800 EUR	-40.133.300 EUR	-41.489.800 EUR	-42.885.300 EUR
* Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-9.394.658 EUR	-9.174.454 EUR	-8.593.143 EUR	-8.499.961 EUR
* Sonstige Transfererträge	-430.000 EUR	-410.000 EUR	-400.000 EUR	-390.000 EUR
* Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	-7.413.974 EUR	-7.397.015 EUR	-7.565.077 EUR	-7.548.042 EUR
* Privatrechtliche Leistungsentgelte	-590.799 EUR	-593.199 EUR	-596.699 EUR	-591.699 EUR
* Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	-2.961.400 EUR	-2.946.512 EUR	-2.994.359 EUR	-3.004.065 EUR
* Sonstige ordentliche Erträge	-1.439.778 EUR	-1.439.528 EUR	-1.439.895 EUR	-1.439.848 EUR
* Aktivierte Eigenleistungen	-229.988 EUR	-229.988 EUR	-229.988 EUR	-229.988 EUR
** Ordentliche Erträge	-60.567.397 EUR	-62.323.996 EUR	-63.308.961 EUR	-64.588.903 EUR
* Personalaufwendungen	13.415.627 EUR	13.879.045 EUR	14.147.814 EUR	14.429.509 EUR
* Versorgungsaufwendungen	1.115.856 EUR	1.136.565 EUR	1.157.291 EUR	1.165.782 EUR
* Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	10.247.460 EUR	10.732.959 EUR	10.568.594 EUR	10.424.276 EUR
* Bilanzielle Abschreibungen	6.122.922 EUR	6.323.155 EUR	6.461.170 EUR	6.547.156 EUR
* Transferaufwendungen	27.184.807 EUR	27.544.588 EUR	27.077.012 EUR	27.498.483 EUR
* Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.865.226 EUR	2.941.993 EUR	2.815.369 EUR	2.782.307 EUR
** Ordentliche Aufwendungen	60.951.898 EUR	62.558.305 EUR	62.227.250 EUR	62.847.513 EUR
*** Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	384.501 EUR	234.309 EUR	-1.081.711 EUR	-1.741.390 EUR
* Finanzerträge	-1.576.987 EUR	-1.382.128 EUR	-1.373.589 EUR	-1.372.010 EUR
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.022.000 EUR	974.000 EUR	969.900 EUR	976.900 EUR
** Finanzergebnis	-554.987 EUR	-408.128 EUR	-403.689 EUR	-395.110 EUR
**** Ordentliches Jahresergebnis	-170.486 EUR	-173.819 EUR	-1.485.400 EUR	-2.136.500 EUR

Anlagen:

Veränderungsnachweise 2020 Gesamtergebnis- / Gesamtfinanzplan
(Bearbeitungsstand 10. Februar 2020)

Ö 1.6.10

Veränderungsnachweis zum Haushaltsentwurf 2020 (Stand 10.02.2020)

Ergebnisplan

KST/PSP	Bezeichnung	HH-Jahr 2020				HH-Jahr 2021				HH-Jahr 2022				HH-Jahr 2023				V (Verwaltung) / A (Ausschuss)	Begründung/ Erläuterungen
		HH-Verbesserung		HH-Verschlechterung		HH-Verbesserung		HH-Verschlechterung		HH-Verbesserung		HH-Verschlechterung		HH-Verbesserung		HH-Verschlechterung			
		Mehrertrag	Aufwands-kürzung	Ertrags-kürzung	Mehr-aufwand	Mehrertrag	Aufwands-kürzung	Ertrags-kürzung	Mehr-aufwand	Mehrertrag	Aufwands-kürzung	Ertrags-kürzung	Mehr-aufwand	Mehrertrag	Aufwands-kürzung	Ertrags-kürzung	Mehr-aufwand		
Produktbereich 1.01 Innere Verwaltung																			
1.01.01.15	Integrationskonzept	63.898 €						146.000 €				146.000 €						V	Abgrenzung Integrationspauschale 2019/2020
23120	Verbandsumlage				41.000 €				9.000 €				10.000 €				10.000 €		Erhöhung u.a. aus Fusion Civitec/regioIT
Summe Produktbereich 1.01		63.898 €	0 €	0 €	41.000 €	0 €	0 €	146.000 €	9.000 €	0 €	0 €	146.000 €	10.000 €	0 €	0 €	0 €	10.000 €	V	
Produktbereich 1.02 Sicherheit und Ordnung																			
1.02.01.01	Allgemeine Gefahrenabwehr				1.100 €				1.100 €				1.100 €				1.100 €	V	Erhöhung Fundtierpauschale 0,05 € pro EW
1.02.01.01	Allgemeine Gefahrenabwehr		1.100 €															V	Kompensation zur Fundtierpauschale
Summe Produktbereich 1.02		0 €	1.100 €	0 €	1.100 €	0 €	0 €	0 €	1.100 €	0 €	0 €	0 €	1.100 €	0 €	0 €	0 €	1.100 €		
Produktbereich 1.03 Schulen																			
1.03.02.02	OGS St. Antonius				13.000 €				31.200 €				31.200 €				31.200 €	V	Anderung OGS-Betreuung
1.03.03.02	OGS St. Nikolaus				10.100 €				24.240 €				24.240 €				24.240 €	V	Anderung OGS-Betreuung
1.03.06.02	OGS Kreuzberg				2.900 €				6.960 €				6.960 €				6.960 €	V	Anderung OGS-Betreuung
1.03.12.02	Ganztagsbetreuung EvB		20.000 €				20.000 €											V	Minderaufwand Caterer (Vertragsende 2021)
Summe Produktbereich 1.03		0 €	20.000 €	0	26.000 €	0	20.000 €	0 €	62.400 €	0 €	0 €	0 €	62.400 €	0 €	0 €	0 €	62.400 €		
Produktbereich 1.06 Kinder-, Jugend-, und Familienhilfe																			
1.06.01.01.03	Förderung von Kindern in Tagespflege	6.250 €			20.000 €	15.000 €			48.000 €	15.000 €			48.000 €	15.000 €			48.000 €	V	Änderungen Kibiz Modellvorschlag 4
Summe Produktbereich 1.06		6.250 €	0 €	0 €	20.000 €	15.000 €	0 €	0 €	48.000 €	15.000 €	104.250 €	0 €	48.000 €	15.000 €	0 €	0 €	48.000 €		
Produktbereich 1.16 Allgemeine Finanzwirtzschaft																			
1.16.01.02	Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft		1.926 €				97.015 €				188.705 €				187.572 €			V	Gutschrift aus Abrechnung differenzierter Kreisumlage 2018 für 2020 und Korrektur 2021-2023 (Formelfehler).
Summe Produktbereich 1.06		0 €	1.926 €	0 €	0 €	0 €	97.015 €	0 €	0 €	0 €	188.705 €	0 €	0 €	0 €	187.572 €	0 €	0 €		
Gesamthaushalt		70.148 €	23.026 €	0 €	88.100 €	15.000 €	117.015 €	146.000 €	120.500 €	15.000 €	292.955 €	146.000 €	121.500 €	15.000 €	187.572 €	0 €	121.500 €		
Saldo		-5.074 €				134.485 €				252.500 €				106.500 €					

Ö 1.6.10

Veränderungsnachweis zum Haushaltsentwurf 2020 (Stand 07.02.2020)

Finanzplan (Investitionsmaßnahmen)

PSP	Bezeichnung	HH-Jahr 2020				HH-Jahr 2021				HH-Jahr 2022				HH-Jahr 2023				Begründung/ Erläuterungen
		HH-Verbesserung		HH-Verschlechterung		HH-Verbesserung		HH-Verschlechterung		HH-Verbesserung		HH-Verschlechterung		HH-Verbesserung		HH-Verschlechterung		
		Mehrein-zahlung	Weniger-auszahlung	Weniger-einzahlung	Mehr-auszahlung	Mehrein-zahlung	Weniger-auszahlung	Weniger-einzahlung	Mehr-auszahlung	Mehrein-zahlung	Weniger-auszahlung	Weniger-einzahlung	Mehr-auszahlung	Mehrein-zahlung	Weniger-auszahlung	Weniger-einzahlung	Mehr-auszahlung	
Produktbereich 1.01 Innere Verwaltung																		
5100096	GS Antonius				725.000 €													siehe gesonderte Beratungsvorlage Bauausschuss
5100233	Altes Seminar				537.000 €													siehe gesonderte Beratungsvorlage Bauausschuss
Summe Produktbereich 1.01		0 €	0 €	0 €	1.262.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
Produktbereich 1.11 Ver- und Entsorgung																		
5100355	Erweiterung NW Kanal Dohrgaul				100.000 €													siehe gesonderte Beratungsvorlage
5100356	Kanalsanierung Lenneper Straße Mitte				220.000 €													siehe gesonderte Beratungsvorlage
Summe Produktbereich 1.11		0 €	0 €	0 €	320.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
Produktbereich 1.12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV																		
5000087	BW 40 - Kohlgrube				235.000 €													Neuveranschlagung in 2020, da Maßnahme noch nicht begonnen
5000087	BW 17 - Niederbenningrath				67.000 €													Neuveranschlagung in 2020, da Maßnahme noch nicht begonnen
5000087	BW 52 - Niederklüppelberg	200.000 €			311.000 €													Neuveranschlagung in 2020, da Maßnahme noch nicht begonnen
5000098	Rote Höhe/Westfalenstraße	40.200 €			567.000 €													Neuveranschlagung in 2020, da Maßnahme noch nicht begonnen
5100271	Don-Bosco-Weg				532.363 €													Neuveranschlagung in 2020, da Maßnahme noch nicht begonnen
5100278	Gewerbegebiet Niederklüppelberg				66.000 €													Neuveranschlagung in 2020, da Maßnahme noch nicht begonnen
Summe Produktbereich 1.12		240.200 €	0 €	0 €	1.778.363 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
Gesamthaushalt		240.200 €	0 €	0 €	3.360.363 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
Saldo		3.120.163 €				0 €				0 €				0 €				

Ö 1.8.1

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister

A/2020/211

III - Finanzservice

Antrag der CDU-Fraktion vom 10.02.2020 zur Befristung der Erhöhung der Hebesatzsatzung

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	18.02.2020	Entscheidung

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Beschlussvorlage ergibt sich aus dem Antrag der CDU-Fraktion.
Der Antrag ist im Sachzusammenhang mit TOP 1.6.4 „Hebesatzsatzung 2020“ zu behandeln.
Auf die Vorlage zu TOP 1.6.4 wird verwiesen.

Beschlussentwurf:

Die Verwaltung wird beauftragt die Erhöhungen der Grundsteuer A und der Grundsteuer B (Produktgruppe 1.16.01, Sachkonto 401100 und 401200) lediglich für die Jahre 2020 und 2021 im Haushalt zu berücksichtigen. In der Haushaltsfortschreibung ab 2022 wird diese wieder auf den Stand von 2019 (Grundsteuer A auf 320 v.H. / Grundsteuer B auf 550 v.H.) zurückgenommen. Der Kämmerer wird beauftragt bis zur Ratssitzung am 3.3.2020 eine insoweit aktualisierte Gesamtplanung vorzulegen.

Anlagen:

Antrag der CDU-Fraktion vom 10.02.2020

Ö 1.8.1

CDU-Ratsfraktion Wipperfürth | Dellweg 3a | 51688 Wipperfürth

Hansestadt Wipperfürth
Bürgermeister Michael von Rekowski
Marktplatz 1

51688 Wipperfürth

Wipperfürth, 11. Februar 2020

Antrag zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 18.02.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 18.02.2020 bittet die CDU-Fraktion folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu setzen:

1.) **Die Verwaltung wird beauftragt die Erhöhungen der Grundsteuer A und der Grundsteuer B (Produktgruppe 1.16.01, Sachkonto 401100 und 401200) lediglich für die Jahre 2020 und 2021 im Haushalt zu berücksichtigen. In der Haushaltsfortschreibung ab 2022 wird diese wieder auf den Stand von 2019 (Grundsteuer A auf 320 v.H. / Grundsteuer B auf 550 v.H.) zurückgenommen. Der Kämmerer wird beauftragt bis zur Ratssitzung am 3.3.2020 eine insoweit aktualisierte Gesamtplanung vorzulegen.**

Begründung:

Bereits im Jahr 2022 wird nach derzeitiger Planung ein Plus von ca. **1,55 Mio €** ausgewiesen und in 2023 sogar ein Plus von **2,055 Mio.€**. Die Rücknahme der in 2022 zu erwarteten Mehreinnahmen der Grundsteuer A und B lassen in 2022 immer noch ein positives Ergebnis von ca. **800 Tsd. €**, in 2023 sogar ein positives Ergebnis von ca. **1,3 Mio.€** zu. In der Verantwortung für einen Haushaltsausgleich für die Jahre 2020 und 2021 wird die geplante Erhöhung beider Grundsteueransätze lediglich für max. zwei Jahre mitgetragen.

Weitere Ausführungen erfolgen mündlich in der Ratssitzung.

Mit freundlichen Grüßen

Scherkenbach

Friedhelm Scherkenbach und CDU-Fraktion

- Fraktionsvorsitzender -

CDU-Ratsfraktion Wipperfürth

Friedhelm Scherkenbach
Fraktionsvorsitzender
Dellweg 3a
51688 Wipperfürth

Telefon: 0172/ 261 33 17
E-Mail: friedhelm.scherkenbach@web.de

Ö 1.9.1

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister

M/2020/585

BM - Organisation

Vorstellung der Machbarkeitsstudie zum Raumkonzept der Firma assmann GmbH

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	18.02.2020	Kenntnisnahme

Am 25.06.2019 hat der Rat der Stadt Wipperfürth das Unternehmen assmann GmbH mit der Erstellung eines ganzheitlichen Raumkonzeptes beauftragt.
Die Machbarkeitsstudie zum Raumkonzept wird durch Mitarbeiter der Firma assmann GmbH in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vorgestellt.